

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zu dem Vertrag vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag)

A. Problem und Ziel

Mit dem am 5. April 2022 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag) wird das Ziel verfolgt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Polizei- und Zollbereich fortzuentwickeln und zu erweitern. Der Vertrag stellt eine Vertiefung der Zusammenarbeit beider Staaten im Rahmen der bestehenden bi- und multilateralen Verträge dar.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Vertrages geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrausgaben sowie ein entsprechender Mehrbedarf an Stellen beziehungsweise Planstellen sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 4. Oktober 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf für ein Gesetz zu dem Vertrag vom 5. April 2022 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
(Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 5. April 2022
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
(Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag)**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 5. April 2022 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag) wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, Vereinbarungen nach Artikel 26 Absatz 6 und 7 des Vertrages sowie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, nach Artikel 63 Absatz 2 des Vertrages durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt den Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 64 Absatz 1 Satz 3 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes erforderlich, weil der Vertrag im Bereich der Gefahrenabwehr auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 werden die erforderlichen Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen gemäß Artikel 80 des Grundgesetzes erteilt. Mit Blick auf die normative Tragweite der Vereinbarungen gemäß Artikel 26 Absatz 6 und 7 und Artikel 63 Absatz 2 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages ist die Möglichkeit zur Inkraftsetzung im Wege von Verwaltungsvorschriften nicht ausreichend. Dies gilt insbesondere insoweit, als die vorgenannten Vereinbarungen Regelungen zu finanziellen Fragen, zu Fragen des Datenaustauschs, zu Behördenzuständigkeiten sowie zum regionalen Bezug der polizeilichen Zusammenarbeit enthalten.

Entbehrlich ist demgegenüber die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Inkraftsetzung von Vereinbarungen gemäß Artikel 9, 36 Absatz 4, 54 und 61 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages, da angesichts der normativen Dichte der vorgenannten Vertragsvorschriften die Vereinbarungen nur untergeordnete verwaltungsmäßige oder technische Details regeln können. Zuständige zentrale Registerbehörde im Sinne von Artikel 9 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages ist in Deutschland das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 2 Absatz 1 Nummer 2b KBA-Gesetz).

Einer Ausweitung der Verordnungsermächtigungen auf Artikel 20 Absatz 3 bedarf es ebenfalls nicht. Diese Vorschrift betrifft den Regelungsbedarf in einem Einzelfall. Eine Verordnung trifft dagegen abstrakt-generelle Regelungen und stellt damit eine andere Regelungsform dar.

Zu Artikel 3

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag nach Artikel 64 Absatz 1 Satz 3 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkungen

Der Vertrag verfolgt das Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Polizei- und Zollbereich vor allem in grenznahen Gebieten weiter zu verbessern und zu stärken. Damit wird die Kriminalitätsbekämpfung verbessert und die Sicherheit der Bevölkerung erhöht.

Mehrausgaben sowie ein entsprechender Mehrbedarf an Stellen beziehungsweise Planstellen sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft und für die Verwaltung fällt nicht an. Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht; Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
(Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag)

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
im Folgenden als „Vertragsstaaten“ bezeichnet –

in der Absicht, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Vertrages kontinuierlich fortzuentwickeln und dabei insbesondere den polizeilichen Informationsaustausch zu intensivieren,

in dem Willen, den grenzüberschreitenden Gefahren sowie der internationalen Kriminalität durch ein kooperatives Sicherheitssystem wirksam zu begegnen –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Abstimmung in grundsätzlichen Sicherheitsfragen

Artikel 1

Gemeinsame Sicherheitsinteressen

Die Vertragsstaaten unterrichten einander über die Schwerpunkte ihrer Kriminalitätsbekämpfung, über ihre Strategien zur Gefahrenabwehr sowie über bedeutsame Vorhaben auf dem polizeilichen Gebiet mit Auswirkungen auf die Belange des anderen Vertragsstaates. Sie tragen bei der Erarbeitung polizeilicher Konzepte und der Durchführung polizeilicher Maßnahmen den gemeinsamen Sicherheitsinteressen angemessene Rechnung. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass der andere Vertragsstaat bestimmte Schritte zur Gewährleistung der gemeinsamen Sicherheit ergreifen sollte, kann er dazu einen Vorschlag unterbreiten.

Artikel 2

Lageanalysen

Die Vertragsstaaten streben einen möglichst einheitlichen Informationsstand über die polizeiliche Sicherheitslage an. Zu diesem Zweck tauschen sie periodisch und anlassbezogen Informationen und Lagebilder aus und können gemeinsame Analysen erstellen.

Kapitel II

Allgemeine Zusammenarbeit der Polizeibehörden

Artikel 3

Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung

Die Vertragsstaaten verstärken die Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie bei der Kriminalitätsbekämpfung und handeln dabei unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen des anderen Vertragsstaates.

Artikel 4

Zusammenarbeit auf Ersuchen

(1) Die Behörden von Polizei, Bundespolizei sowie die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Einheiten des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (im Folgenden als „Polizeibehörden“ bezeichnet) in den Vertragsstaaten leisten einander im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten Hilfe, sofern ein Ersuchen oder dessen Erledigung nach nationalem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist. Ist die ersuchte Behörde für die Erledigung nicht zuständig, leitet sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiter.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 um Hilfe zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten und die Antworten werden grundsätzlich zwischen den nationalen Zentralstellen der Vertragsstaaten übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt. Eine Übermittlung und Beantwortung von Ersuchen unmittelbar zwischen den zuständigen Polizeibehörden der Vertragsstaaten kann erfolgen, soweit

1. sich der grenzüberschreitende Dienstverkehr auf Straftaten bezieht, bei denen der Schwerpunkt der Tat und ihrer Verfolgung in den Grenzgebieten nach Artikel 5 liegt,
2. die Ersuchen nicht rechtzeitig über den Geschäftsweg zwischen den nationalen Zentralstellen gestellt werden können oder
3. eine direkte Zusammenarbeit aufgrund von tat- oder täterinnenbeziehungsweise täterbezogenen Zusammenhängen im Rahmen abgrenzbarer Fallgestaltungen zweckmäßig ist und dazu das Einvernehmen der jeweiligen nationalen Zentralstellen vorliegt.

(3) Ersuchen um Hilfe zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung werden unmittelbar zwischen den zuständigen Polizeibehörden der Vertragsstaaten übermittelt und beantwortet. Für die Verhütung von Straftaten gilt Absatz 2.

(4) Ersuchen nach den Absätzen 1 bis 3 können insbesondere betreffen:

1. Feststellungen von Halterinnen und Haltern sowie Ermittlungen von Fahrerinnen und Fahrern bei Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
2. Anfragen nach Führerscheinen, Schifffahrtspatenten und vergleichbaren Berechtigungen,
3. Aufenthalts- und Wohnsitzfeststellungen, Aufenthaltsberechtigungen,
4. Anschlussinhaberinnen und Anschlussinhaber sowie Nutzerinnen und Nutzer von Telekommunikations- und Datennetzen,
5. Identitätsfeststellungen,
6. Informationen über die Herkunft von Sachen, beispielsweise Waffen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen (Verkaufswegbefragungen),

7. Abstimmung von und Einleitung erster Fahndungsmaßnahmen,
8. Informationen bei grenzüberschreitenden Observationsmaßnahmen und kontrollierten Lieferungen,
9. Informationen bei grenzüberschreitender Nacheile,
10. Polizeiliche Befragungen und Vernehmungen¹,
11. Feststellung der Aussagebereitschaft einer Zeugin oder eines Zeugen oder der Bereitschaft einer oder eines Beschuldigten, sich zu einer Sache zu äußern, jeweils zur Vorbereitung eines Rechtshilfeersuchens,
12. Spurenabklärungen,
13. Erkenntnisse aus polizeilichen Abklärungen und Unterlagen sowie aus Datensystemen, Registern und sonstigen Sammlungen insbesondere auch zu Daten von Passagierinnen und Passagieren nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts,
14. Unterstützung bei der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach nationalem Recht, soweit dies zur Beurteilung von Sicherheitsrisiken hinsichtlich des Zugangs zu Sicherheitsbereichen von Flughäfen und anderer kritischer Infrastrukturen oder zur Erbringung erlaubnispflichtiger Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe erforderlich ist. Der dafür nötige Informationsaustausch erfolgt soweit als möglich unmittelbar zwischen den für die jeweilige Art der Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Behörden.

(5) Die Polizeibehörden können ferner einander Ersuchen im Auftrag der zuständigen Justizbehörden stellen und nach Absatz 2 übermitteln und beantworten.

(6) Die Unterrichtung der nationalen Zentralstellen über ein- und ausgehende direkte Ersuchen erfolgt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

Artikel 5

Grenzgebiete

Als Grenzgebiete gelten

- in der Bundesrepublik Deutschland: das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern,
- in der Schweizerischen Eidgenossenschaft: die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Schaffhausen, Zürich, Thurgau und St. Gallen.

Artikel 6

Zentralstellen

Nationale Zentralstellen im Sinne dieses Vertrages sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundeskriminalamt sowie in der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Bundesamt für Polizei fedpol.

Artikel 7

Ausschreibung von Personen zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung

(1) Das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Polizei fedpol übermitteln einander im Auftrag der Justizbehörden Ersuchen um Ausschreibungen zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung in einem geschützten elektronischen Nachrichtenübermittlungssystem. Ein Ersuchen um Ausschreibung nach diesem Absatz ist einem Ersuchen um vorläufige Festnahme im Sinne des Artikels 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 gleichgestellt. Die in Satz 1 genannten Zentralstellen der Vertragsstaaten sind berechtigt, den übrigen Polizeibehörden im automatisierten Verfahren den Zugriff auf die so erlangten Daten zu dem in Satz 1 genannten Zweck zu ermöglichen.

(2) Es werden ausschließlich Daten zur Verfügung gestellt, die für den in Absatz 1 vorgesehenen Zweck erforderlich sind. Der ausschreibende Vertragsstaat prüft, ob die Bedeutung des Falles eine Übermittlung rechtfertigt.

(3) Es werden höchstens die folgenden Angaben mitgeteilt:

1. Name und Vorname, gegebenenfalls Aliasname;
2. erster Buchstabe des zweiten Vornamens,
3. Geburtsort und -datum, bei Übermittlungen aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann statt des Geburtsortes der Bürgerort angegeben werden,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeit,
6. besondere unveränderliche physische Merkmale,
7. der personenbezogene Hinweis „bewaffnet“,
8. der personenbezogene Hinweis „gewalttätig“,
9. Ausschreibungsgrund,
10. zu ergreifende Maßnahmen.

(4) Der ersuchende Vertragsstaat teilt dem ersuchten Vertragsstaat zugleich folgende, für den zugrundeliegenden Sachverhalt wesentliche Informationen mit:

1. die um die Festnahme ersuchende Behörde,
2. das Bestehen eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen Urteils,
3. die Art und die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung,
4. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Zeit, des Orts und der Art der Täterschaft,
5. soweit möglich die Folgen der Straftat.

Auf der Grundlage dieser Informationen kann der ersuchte Vertragsstaat in der Regel binnen 24 Stunden die Ausschreibung überprüfen und so lange auf den Vollzug der begehrten Maßnahme in seinem Hoheitsgebiet verzichten. Wird als Ergebnis dieser Prüfung auf den Vollzug der begehrten Maßnahme endgültig verzichtet, ist dies dem ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(5) Ersucht ein Vertragsstaat auf Veranlassung einer Justizbehörde wegen besonderer Eilbedürftigkeit um eine Sofortfahndung, nimmt der ersuchte Vertragsstaat die Prüfung sofort vor und trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit die begehrte Maßnahme für den Fall, dass die Ausschreibung gebilligt wird, unverzüglich vollzogen werden kann.

(6) Ist eine Festnahme wegen einer noch nicht abgeschlossenen Prüfung oder wegen einer ablehnenden Entscheidung des ersuchten Vertragsstaates ausnahmsweise nicht möglich, ist die Ausschreibung von diesem, soweit nach innerstaatlichem Recht zulässig, als Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zu behandeln.

(7) Der ersuchte Vertragsstaat trifft die aufgrund des Ersuchens um Ausschreibung begehrten Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden Auslieferungsübereinkommen und nach Maßgabe des nationalen Rechts. Unbeschadet der Möglichkeit, die Betroffene oder den Betroffenen nach Maßgabe des nationalen Rechts festzunehmen, ist er nicht verpflichtet, die Maßnahmen zu vollziehen, wenn eine eigene Staatsangehörige oder ein eigener Staatsangehöriger betroffen ist.

(8) Sofern der ersuchte Vertragsstaat eine Ausschreibung für nicht vereinbar hält mit seinem nationalen Recht, mit internationalen Verpflichtungen oder wesentlichen nationalen Interessen, ist er berechtigt, die mit der Ausschreibung begehrten Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet nicht zu vollziehen. Hierüber ist der andere Vertragsstaat unter Angabe von Gründen zu unterrichten.

¹ In der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann die Polizei Einvernahmen von Zeuginnen und Zeugen nur im Auftrag der zuständigen Justizbehörden durchführen.

Artikel 8**Austausch von Fahrzeugdaten
sowie Daten von Halterinnen und Haltern**

(1) Daten von Halterinnen und Haltern sowie Fahrzeugdaten aus zentralen Fahrzeugregistern dürfen von den Vertragsstaaten übermittelt werden, soweit dies:

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
2. zur Überwachung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
3. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
4. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Kennzeichen oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen oder
5. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Datenaustausch kann anlassbezogen im automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren und im nichtautomatisierten Verfahren erfolgen. Für den Austausch im automatisierten Verfahren werden nach Möglichkeit bestehende Softwareanwendungen genutzt. Der automatisierte Austausch erfolgt über die als nationale Kontaktstellen fungierenden zentralen Fahrzeugregisterbehörden.

(3) Ersuchende Stellen sind Polizei-, Justiz- und Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenwahrnehmung, sofern sie nach nationalem Recht für die Durchführung der in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Aufgaben zuständig sind. Für Anfragen sind das vollständige Kennzeichen oder die Fahrzeugidentifikationsnummer sowie der maßgebliche Bezugszeitpunkt zu verwenden. Das Ersuchen erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts des abrufenden Vertragsstaates.

(4) Die Vertragsstaaten übermitteln für die Erledigung von Ersuchen folgende bei ihnen bereits gespeicherte Daten:

1. Daten von Halterinnen und Haltern:
 - a) bei natürlichen Personen: Familienname, Vornamen, Ordens- und Künstlername, Geburtsname, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht und Anschrift,
 - b) bei juristischen Personen und Behörden: Name oder Bezeichnung sowie Adresse,
 - c) bei Vereinigungen: benannte Vertreterin oder benannter Vertreter mit den Angaben zur natürlichen Person oder zur juristischen Person.
2. Fahrzeugdaten:
 - a) Kennzeichen, die Antriebsart, die Herstellerin oder der Hersteller des Fahrzeugs und die Fahrzeugidentifizierungsnummer,
 - b) Fahrzeugtyp, Marke und Modell,
 - c) der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet zugeteilter Kennzeichen,
 - d) Betriebszeitraum bei Saisonkennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen sowie
 - e) Hinweise auf Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs oder des Kennzeichens.

(5) Werden die Daten für Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 übermittelt, dürfen diese verwendet werden, um der Halterin oder dem Halter die Möglichkeit einzuräumen, die Geldbuße zu akzeptieren; im Übrigen nur, um die fahrzeuglenkende Person zu ermitteln.

(6) Die nach Artikel 38 Nummer 3 protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, insbesondere der Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Übermittlungen verwendet werden. Sie sind in geeigneter Weise gegen zweckfrem-

de Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und spätestens nach sechs Monaten zu löschen. In entsprechender Anwendung des Satzes 1 stellt der empfangende Vertragsstaat sicher, dass auch die Übermittlung an oder der automatisierte Abruf durch die örtlich zuständige Behörde von der zentralen Registerbehörde protokolliert wird.

Artikel 9**Gegenseitige Anerkennung
von Fahrzeugkennzeichen und Zulassungsscheinen**

Die Vertragsstaaten erkennen gegenseitig Fahrzeugkennzeichen und Zulassungsscheine besonders zugelassener Fahrzeuge des jeweils anderen Vertragsstaates für eine zeitweilige Teilnahme im Straßenverkehr auf dem eigenen Hoheitsgebiet an. Einzelheiten regelt eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Artikel 61 bleibt unberührt.

Artikel 10**Polizeiliche Hilfe bei Gefahr im Verzug**

(1) In Fällen, in denen das Ersuchen nicht rechtzeitig über die zuständigen Justizbehörden gestellt werden kann, ohne den Erfolg der Maßnahme zu gefährden, können Ersuchen zur Spuren- und Beweissicherung einschließlich der Durchführung von körperlichen Untersuchungen sowie Durchsuchungen von Personen, Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahme von Beweisunterlagen von den zuständigen Polizeibehörden unmittelbar an die Polizeibehörden im anderen Vertragsstaat gerichtet werden. Artikel 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die zuständigen Justizbehörden im ersuchenden und im ersuchten Staat sind unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahme an den ersuchenden Staat bedarf eines förmlichen Rechtshilfeersuchens der Justizbehörden. Ist die Übermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahme dringlich im Sinne von Absatz 1 Satz 1, kann die ersuchte Polizeibehörde die Ergebnisse nach Einwilligung der zuständigen Justizbehörde unmittelbar an die Polizeibehörde im ersuchenden Vertragsstaat übermitteln.

Artikel 11**Informationsübermittlung ohne Ersuchen**

Die Polizeibehörden der Vertragsstaaten können einander anlassbezogen ohne Ersuchen Informationen mitteilen, die für die Empfängerin oder den Empfänger zur Unterstützung bei der Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten erforderlich erscheinen. Die Empfängerin oder der Empfänger ist verpflichtet, die Erforderlichkeit der übermittelten Daten zu überprüfen und nicht erforderliche Daten zu vernichten oder an die übermittelnde Stelle zurück zu übermitteln. Für die Durchführung des Informationsaustausches gilt Artikel 4 Absätze 2, 3 und 6 entsprechend. Die Zuständigkeit von Justizbehörden bleibt unberührt.

Artikel 12**Zustellung von gerichtlichen
und anderen behördlichen Schriftstücken**

(1) Die zuständigen Stellen eines Vertragsstaates können im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für die im anderen Vertragsstaat die Leistung von Rechtshilfe zulässig ist, gerichtliche und andere behördliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post an Personen übersenden, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten.

(2) Schriftstücke oder zumindest deren wesentliche Passagen werden in der am Zustellungsort der Empfängerin oder des Empfängers gesprochenen Amtssprache oder in der von der Empfängerin oder vom Empfänger gesprochenen Amtssprache der Vertragsstaaten abgefasst oder in eine dieser Amtssprachen übersetzt.

(3) Die Artikel 8, 9 und 12 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen gelten entsprechend für den Fall, dass die Vorladung durch die Post zugestellt worden ist.

Artikel 13

Aus- und Fortbildung

Die Polizeibehörden der Vertragsstaaten arbeiten bei der Aus- und Fortbildung zusammen, indem sie insbesondere:

1. Lehrpläne für die Aus- und Fortbildung austauschen und die wechselseitige Übernahme von Aus- und Fortbildungsinhalten erwägen,
2. gemeinsame Aus- und Fortbildungsseminare, grenzüberschreitende Übungen sowie Übungen mit Grenzbezug durchführen,
3. Vertreterinnen und Vertreter des anderen Vertragsstaates zu Hospitationen oder als Beobachterinnen und Beobachter zu Übungsveranstaltungen und besonderen Einsätzen einladen,
4. Vertreterinnen und Vertretern des anderen Vertragsstaates die Teilnahme an geeigneten Fortbildungslehrgängen ermöglichen.

Kapitel III

Besondere Formen der Zusammenarbeit

Artikel 14

Observation zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung

(1) Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Bedienstete (im Folgenden als «Beamtinnen und Beamte» bezeichnet) der Polizeibehörden des einen Vertragsstaates sind befugt, eine Observation im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen einer im ersuchten Staat auslieferungsfähigen Straftat auf dessen Hoheitsgebiet fortzusetzen, wenn dieser der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten Ersuchens zugestimmt hat. Gleiches gilt für eine Observation mit dem Ziel der Sicherstellung der Strafvollstreckung. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Auf Verlangen ist die Observation an Beamtinnen und Beamte des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, zu übergeben. Das Ersuchen nach Satz 1 ist an die durch jeden der Vertragsstaaten bezeichnete Behörde zu richten, die befugt ist, die erbetene Zustimmung zu erteilen oder zu übermitteln. Die erteilte Zustimmung gilt jeweils für das gesamte Hoheitsgebiet. Die Grenze darf auch außerhalb zugelassener Grenzübergänge und festgesetzter Verkehrsstunden überschritten werden.

(2) Kann wegen besonderer Dringlichkeit eine vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates nicht beantragt werden, darf eine Observation fortgesetzt werden. Das Ersuchen wird unverzüglich nachgereicht. Die Observation ist einzustellen, sobald der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, dies verlangt oder wenn die Zustimmung nicht acht Stunden nach Grenzübertritt vorliegt.

(3) Die Observation nach den Absätzen 1 und 2 ist ausschließlich unter den nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen zulässig:

1. Die observierenden Beamtinnen und Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben die Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.

2. Bei der Durchführung einer grenzüberschreitenden Observation unterliegen Beamtinnen und Beamte des einen Vertragsstaates denselben verkehrsrechtlichen Bestimmungen wie die Beamtinnen und Beamten des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt wird. Die Vertragsstaaten unterrichten einander über die jeweils geltende Rechtslage.

3. Vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 ist während der Observation ein Dokument mitzuführen, aus dem sich ergibt, dass die Zustimmung erteilt worden ist.

4. Die observierenden Beamtinnen und Beamten müssen in der Lage sein, jederzeit ihre amtliche Funktion nachzuweisen.

5. Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig. Der Öffentlichkeit zugängliche Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume dürfen während ihrer jeweiligen Öffnungszeiten betreten werden.

6. Über jede Observation wird den Behörden des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattgefunden hat, Bericht erstattet. Dabei kann das persönliche Erscheinen der observierenden Beamtinnen und Beamten gefordert werden.

7. Die Behörden des Vertragsstaates, aus dessen Hoheitsgebiet die observierenden Beamtinnen und Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen, einschließlich gerichtlicher Verfahren des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet observiert wurde.

8. Zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Observation erforderliche technische Mittel dürfen eingesetzt werden, soweit dies nach dem Recht des Vertragsstaates zulässig ist, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt wird.

9. Wird die observierte Person auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer im ersuchten Vertragsstaat auslieferungsfähigen Straftat betroffen oder verfolgt, dürfen observierende Beamtinnen und Beamte, die unter der Leitung des ersuchten Vertragsstaates tätig sind, die Person festhalten. Die festgehaltene Person darf im Hinblick auf ihre Vorführung vor die örtlichen Behörden lediglich einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden. Es dürfen ihr während der Beförderung Handfesseln angelegt werden. Die von der verfolgten Person mitgeführten Gegenstände dürfen bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Behörde vorläufig sichergestellt werden.

(4) Das Ersuchen nach Absatz 1 oder 2 ist zu richten:

- in der Bundesrepublik Deutschland an diejenige Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich der Grenzübertritt voraussichtlich erfolgen soll;
- in der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons, auf dessen Gebiet der Grenzübertritt voraussichtlich erfolgen soll.

Die Übermittlung kann auch über die nationalen Zentralstellen oder über die einsatzführenden Polizeibehörden erfolgen. In den Fällen, in denen das Ersuchen nicht über die nationalen Zentralstellen übermittelt wird, erhalten sie gleichzeitig eine Kopie des Ersuchens.

(5) Jeder Grenzübertritt ist noch während der Observation unverzüglich je nach Ort des Grenzübertritts an folgende Behörde zu melden:

- in der Bundesrepublik Deutschland an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg oder das Bayerische Landeskriminalamt;
- in der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die nationale Zentralstelle.

Artikel 15**Observation zur Verhinderung von Straftaten**

(1) Soweit es das jeweilige innerstaatliche Recht zulässt, sind Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden des einen Vertragsstaates befugt, eine Observation zur Verhinderung von auslieferungsfähigen Straftaten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates fortzusetzen, wenn dieser der grenzüberschreitenden Observation auf Grundlage eines zuvor gestellten Ersuchens zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Die observierenden Beamtinnen und Beamten haben den ersuchten Vertragsstaat bei Grenzübertritt an die Behörde nach Artikel 14 Absatz 5 unverzüglich von dem erfolgten Grenzübertritt zu informieren. Auf Verlangen ist die Observation an Beamtinnen und Beamte des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, zu übergeben.

(2) Das Ersuchen nach Absatz 1 ist zu richten:

- in der Bundesrepublik Deutschland an das jeweilige Landeskriminalamt in Baden-Württemberg oder Bayern;
- in der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 14 Absatz 4.

Die nationalen Zentralstellen erhalten gleichzeitig eine Kopie des Ersuchens.

(3) Die Observation darf auch dann grenzüberschreitend fortgesetzt werden, wenn die vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates wegen besonderer Dringlichkeit nicht rechtzeitig beantragt werden kann oder die zuständigen Behörden nicht rechtzeitig in der Lage sind, die Observation oder deren Leitung zu übernehmen. Die observierenden Beamtinnen und Beamten nehmen umgehend, im Regelfall bereits vor Grenzübertritt, Kontakt mit der zuständigen Behörde nach Artikel 14 Absatz 5 des ersuchten Vertragsstaates auf. Ein Ersuchen nach Absatz 1, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die den Grenzübertritt ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen. Die nationalen Zentralstellen erhalten zugleich eine Kopie des Ersuchens. Die Observation ist einzustellen, sobald der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, aufgrund der Mitteilung nach Satz 2 oder des Ersuchens nach Satz 3 dies verlangt oder wenn die Zustimmung nicht acht Stunden nach Grenzübertritt vorliegt.

(4) Die Grenze darf auch außerhalb zugelassener Grenzübergänge und festgelegter Verkehrsstunden überschritten werden. Artikel 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Observationen nach dieser Vorschrift sind auf die Grenzgebiete nach Artikel 5 beschränkt, sofern sie nicht unter Leitung des ersuchten Staates fortgesetzt werden.

Artikel 16**Nacheile**

(1) Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden eines Vertragsstaates, die in ihrem Land eine Person verfolgen, die

1. auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer auslieferungsfähigen Straftat betroffen oder verfolgt wird,
2. aus Untersuchungshaft, der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, der Sicherungsverwahrung, Strafhaft oder amtlichem Gewahrsam geflohen ist,
3. sich einer Grenzkontrolle oder innerhalb eines Gebietes von 80 Kilometern entlang der Grenze einer polizeilichen Kontrolle entzieht,

sind befugt, die Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne dessen vorherige Zustimmung fortzusetzen, wenn die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor unterrichtet werden konnten oder nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Verfolgung zu übernehmen. Die nacheilenden Beamtinnen und Beamten nehmen unverzüglich, im Regelfall bereits vor dem Grenzübertritt, Kontakt mit der zuständigen Behörde

des Vertragsstaates auf. Die Verfolgung ist einzustellen, sobald der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verfolgung stattfinden soll, dies verlangt. Auf Ersuchen der nacheilenden Beamtinnen und Beamten ergreifen die örtlich zuständigen Behörden die betroffene Person, um ihre Identität festzustellen oder die Festnahme vorzunehmen.

(2) Wird die Einstellung der Verfolgung nicht verlangt und können die örtlichen Behörden nicht rechtzeitig herangezogen werden, dürfen die nacheilenden Beamtinnen und Beamten die Person festhalten, bis die Beamtinnen und Beamten des anderen Vertragsstaates, die unverzüglich zu unterrichten sind, die Identitätsfeststellung oder die Festnahme vornehmen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Nacheile wird ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung ausgeübt. Artikel 14 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Nacheile darf nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen ausgeübt werden:

1. Die nacheilenden Beamtinnen und Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben die Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.
2. Die nacheilenden Beamtinnen und Beamten müssen als solche eindeutig erkennbar sein, entweder durch eine Uniform, eine Armbinde oder durch an dem Fahrzeug angebrachte Zusatzzeichnungen; das Tragen von Zivilkleidung unter Benutzung eines getarnten Polizeifahrzeugs ohne die vorgenannte Kennzeichnung ist nicht zulässig.
3. Die nach Absatz 2 ergriffene Person darf im Hinblick auf ihre Vorführung vor die örtlichen Behörden lediglich einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden. Es dürfen ihr während der Beförderung Handfesseln angelegt werden. Die von der verfolgten Person mitgeführten Gegenstände dürfen bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Beamtinnen und Beamten vorläufig sichergestellt werden.
4. Die nacheilenden Beamtinnen und Beamten melden sich nach jedem Einschreiten nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich bei den örtlich zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates und erstatten Bericht. Auf Ersuchen dieser Behörden sind sie verpflichtet, sich bis zur Klärung des Sachverhalts vor Ort bereitzuhalten. Gleiches gilt auch, wenn die verfolgte Person nicht festgenommen werden konnte.
5. Artikel 14 Absatz 3 Nummern 2 sowie 4 bis 8 gelten entsprechend.

(5) Die Person, die nach Absatz 2 durch die örtlich zuständigen Behörden festgenommen wurde, kann ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Vernehmung festgehalten werden. Die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts finden sinngemäß Anwendung. Hat die Person nicht die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie aufgegriffen wurde, wird sie spätestens sechs Stunden nach ihrer Ergreifung freigelassen, wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen, es sei denn, die örtlich zuständigen Behörden erhalten vor Ablauf dieser Frist ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung. Unberührt bleiben nationale Regelungen, die aus anderen Gründen die Anordnung von Haft oder eine vorläufige Festnahme ermöglichen.

(6) In Fällen von übergeordneter Bedeutung oder wenn die Nacheile über das Grenzgebiet nach Artikel 5 hinausgegangen ist, sind die nationalen Zentralstellen über die erfolgte Nacheile unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 17**Verdeckte Ermittlungen zur Aufklärung von Straftaten**

(1) Auf der Grundlage eines zuvor gestellten Ersuchens des einen Vertragsstaates kann der andere Vertragsstaat dem Einsatz von Beamtinnen und Beamten des ersuchenden Vertragsstaates zur Aufklärung von Straftaten unter einer ihnen verliehenen ver-

änderten Identität (verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler) auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates zustimmen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine auslieferungsfähige Straftat vorliegt, für die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler zugelassen ist. Die erteilte Zustimmung gilt jeweils für das gesamte Hoheitsgebiet. Der ersuchende Vertragsstaat stellt das Ersuchen nur dann, wenn die Aufklärung des Sachverhalts ohne die geplanten Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Artikel 14 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Ermittlungen im ersuchten Vertragsstaat beschränken sich auf einzelne, zeitlich begrenzte Einsätze. Die Vorbereitung der Einsätze erfolgt in enger Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden des ersuchten und ersuchenden Vertragsstaates. Die Leitung der Einsätze obliegt einer Beamtin oder einem Beamten des ersuchten Staates; das Handeln der Beamtinnen und Beamten des ersuchenden Staates ist dem einsatzführenden Staat zuzurechnen. Der ersuchte Vertragsstaat kann jederzeit die Beendigung der Ermittlungen verlangen.

(3) Die Voraussetzungen des Einsatzes verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler, die Bedingungen unter denen er stattfindet sowie die Maßgaben für die Verwendung der Ermittlungsergebnisse werden von dem ersuchten Vertragsstaat unter Beachtung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt. Der ersuchende Vertragsstaat wird von dem ersuchten Vertragsstaat hierüber unterrichtet.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat leistet die notwendige personelle und technische Unterstützung. Von dem ersuchten Vertragsstaat werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Beamtinnen und Beamten des ersuchenden Vertragsstaates während ihres Einsatzes im ersuchten Vertragsstaat zu schützen.

(5) Kann wegen besonderer Dringlichkeit eine vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates nicht beantragt werden und liegen die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler im anderen Vertragsstaat vor, sind verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler ausnahmsweise ohne vorherige Zustimmung befugt, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig zu werden, soweit andernfalls die Gefahr droht, dass die veränderte Identität aufgedeckt würde. Der Einsatz ist unverzüglich der in Absatz 6 bezeichneten Behörde des anderen Vertragsstaates anzuzeigen. Ein Ersuchen, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die einen Einsatz ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen. Das Tätigwerden der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers hat sich in diesen Fällen auf das zur Aufrechterhaltung der Legende unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

(6) Das Ersuchen ist an die nationale Zentralstelle oder unter gleichzeitiger Unterrichtung der nationalen Zentralstelle an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. In den Fällen, in denen sich die verdeckten Ermittlungen in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich auf die Grenzgebiete nach Artikel 5 beschränken werden, ist das Ersuchen in Kopie zusätzlich an die jeweils zuständigen Landeskriminalämter Baden-Württemberg und Bayern bei gleichzeitiger Unterrichtung der nationalen Zentralstelle zu richten.

(7) Über die Durchführung und die Ergebnisse des Einsatzes verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler werden die zuständigen Behörden des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgte, unverzüglich mündlich und zeitnah schriftlich unterrichtet.

(8) Die Vertragsstaaten können einander verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler zur Verfügung stellen, die im Auftrag und unter Leitung der zuständigen Behörde des jeweils anderen Vertragsstaates tätig werden.

Artikel 18

Verdeckte Ermittlungen zur Verhinderung von Straftaten

(1) Soweit es das jeweilige innerstaatliche Recht zulässt, können verdeckte Ermittlungen zur Verhinderung von auslieferungsfähigen Straftaten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates fortgesetzt werden, wenn dieser der grenzüberschreitenden verdeckten Ermittlung auf der Grundlage eines zuvor an die in Absatz 2 genannten Behörden gestellten Ersuchens zugestimmt hat.

(2) Das Ersuchen ist in der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 14 Absatz 4, in der Bundesrepublik Deutschland unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes an das Landeskriminalamt zu richten, auf dessen Gebiet die grenzüberschreitende verdeckte Ermittlung beginnt.

(3) Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absätze 2 bis 5, 7 und 8 gelten entsprechend.

Artikel 19

Kontrollierte Lieferung

(1) Auf Antrag des ersuchenden Vertragsstaates kann der ersuchte Vertragsstaat die kontrollierte Einfuhr in sein Hoheitsgebiet, die kontrollierte Durchfuhr oder die kontrollierte Ausfuhr, insbesondere bei unerlaubtem Handel mit Betäubungsmitteln, Waffen, Waffenteilen, Munition, Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen, Vorläuferstoffen, Arzneimitteln, Tier- und Pflanzenarten, ihren Teilen oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen, Abfällen, Falschgeld, Diebesgut und Hehlerware, ge- oder verfälschten oder missbräuchlich verwendeten Reisedokumenten sowie bei Geldwäsche², gestatten, wenn nach Ansicht des ersuchenden Vertragsstaates auf andere Weise die Ermittlung von Hinterleuten und anderen Tatbeteiligten oder die Aufdeckung von Verteilerwegen aussichtslos oder wesentlich erschwert würde. Artikel 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Die kontrollierte Lieferung kann nach Absprache zwischen den Vertragsstaaten abgefangen und derart zur Weiterbeförderung freigegeben werden, dass sie unangetastet bleibt, entfernt oder ganz oder teilweise ersetzt wird. Wenn von der Ware ein nicht vertretbares Risiko für die am Transport beteiligten Personen oder für die Allgemeinheit ausgeht, wird die kontrollierte Lieferung vom ersuchten Vertragsstaat beschränkt oder abgelehnt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat übernimmt die Kontrolle der Lieferung beim Grenzübertritt oder an einem vereinbarten Übergabepunkt, um eine Kontrollunterbrechung zu vermeiden. Er stellt im weiteren Verlauf des Transportes dessen ständige Überwachung in der Form sicher, dass er zu jeder Zeit die Möglichkeit des Zugriffs auf die Täterinnen oder die Täter oder die Waren hat. Beamtinnen und Beamte des ersuchenden Vertragsstaates können in Absprache mit dem ersuchten Vertragsstaat die kontrollierte Lieferung nach der Übernahme zusammen mit den übernehmenden Beamtinnen und Beamten des ersuchten Vertragsstaates weiter begleiten. Sie sind hierbei an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht des ersuchten Vertragsstaates gebunden; sie haben die Anordnungen der Beamtinnen und Beamten des ersuchten Vertragsstaates zu befolgen.

(3) Ersuchen um kontrollierte Lieferungen, die in einem Drittstaat beginnen oder fortgesetzt werden, wird nur stattgegeben, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auch vom Drittstaat gewährleistet ist.

(4) Artikel 14 Absatz 3 Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

(5) Es gelten die Zuständigkeitsregeln des Artikels 14 Absatz 4. Ersuchen um kontrollierte Ausfuhr sind zu richten:

- in der Bundesrepublik Deutschland an die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk der Transport beginnt oder die zuerst hiervon Kenntnis erlangt;

² Schweizerische Eidgenossenschaft: Geldwäscherei

- in der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder des Kantons, auf dessen Gebiet der Transport beginnt.

Die Übermittlung kann auch über die nationalen Zentralstellen oder über die einsatzführenden Polizeibehörden erfolgen. In den Fällen, in denen das Ersuchen nicht über die nationalen Zentralstellen vermittelt wird, erhalten sie gleichzeitig eine Kopie des Ersuchens.

Artikel 20

Schutz von Zeuginnen und Zeugen sowie Opfern

(1) Die Polizeibehörden der Vertragsstaaten arbeiten beim Schutz von Zeuginnen und Zeugen und deren Angehörigen sowie Opfern (im Folgenden als »zu schützende Personen« bezeichnet) nach Maßgabe des internationalen und nationalen Rechts zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Austausch von Informationen sowie die Übernahme von zu schützenden Personen einschließlich der Hilfeleistung bei deren Transport.

(3) Eine gesonderte Durchführungsvereinbarung in jedem Einzelfall regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit bei der Übernahme von zu schützenden Personen.

(4) Die zu schützenden Personen, die beim ersuchenden Vertragsstaat im Zeugenschutzprogramm³ aufgenommen sind, werden nicht in das Zeugenschutzprogramm des ersuchten Vertragsstaates aufgenommen. Bei der Durchführung der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Schutz dieser Personen findet die Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates entsprechend Anwendung.

(5) Der ersuchende Vertragsstaat trägt für die zu schützenden Personen, sofern erforderlich, die Lebenshaltungskosten und die Kosten der anderen Maßnahmen, um deren Durchführung dieser Vertragsstaat ersucht hat. Der ersuchte Vertragsstaat trägt die Kosten für Personal- und Sachaufwand zum Schutz dieser Personen.

(6) Der ersuchte Vertragsstaat kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe nach vorheriger Information des ersuchenden Vertragsstaates die Zusammenarbeit beenden. Der ersuchende Vertragsstaat hat in solchen Fällen die Verpflichtung, die zu schützenden Personen zurückzunehmen.

Artikel 21

Gemeinsame Einsatzformen

(1) Zur Intensivierung der Zusammenarbeit können die zuständigen Polizeibehörden der Vertragsstaaten gemeinsame Streifen, gemeinsam besetzte Kontroll-, Auswertungs- und Observationsgruppen und sonstige gemeinsame Einsatzformen zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, einschließlich der illegalen Migration, bilden, in denen Beamtinnen und Beamte bei Einsätzen auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates mitwirken.

(2) Dabei können Beamtinnen und Beamte eines Vertragsstaates durch die Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz stattfindet, mit polizeilichen Vollzugsaufgaben einschließlich der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse betraut werden.

(3) Die Betrauung setzt voraus, dass zwischen den Polizeibehörden der beteiligten Vertragsstaaten zuvor Einvernehmen hergestellt wird.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 betrauten Beamtinnen und Beamten dürfen nur unter der Leitung der einsatzführenden Stelle des anderen Vertragsstaates hoheitlich tätig werden. Sie sind dabei an das internationale Recht sowie das Recht jenes Vertragsstaates gebunden, auf dessen Hoheitsgebiet die Beamtinnen

und Beamten tätig werden. Die Maßnahmen der Beamtinnen und Beamten werden demjenigen Vertragsstaat zugerechnet, in welchem sie hoheitlich tätig werden.

Artikel 22

Austausch von Beamtinnen und Beamten ohne Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse

Bei vergleichbarer Aufgabenstellung und entsprechender Zuständigkeit können die Polizeibehörden in den Grenzgebieten nach Artikel 5, deren nachgeordnete Dienststellen und zugehörige Einsatzkräfte des einen Vertragsstaates mit den entsprechenden Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates eine besondere Kooperation betreiben. Sie besteht außer in regelmäßigen Kontakten vor allem darin, dass Beamtinnen und Beamte des einen Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat für einen bestimmten Zeitraum und für Angelegenheiten von grenzüberschreitender Art tätig werden, ohne dabei selbst hoheitlich zu handeln.

Artikel 23

Austausch von Beamtinnen und Beamten mit Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse

(1) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten können Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden des einen Vertragsstaates den zuständigen Stellen des anderen Vertragsstaates zur Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben einschließlich hoheitlicher Befugnisse unterstellt werden, um die Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Unterstellung setzt voraus, dass zwischen den zuständigen Stellen beider Vertragsstaaten Einvernehmen hergestellt wird.

(3) Die nach Absatz 1 unterstellten Beamtinnen und Beamten dürfen nur unter der Leitung der einsatzführenden Stelle und in der Regel in Anwesenheit von Beamtinnen und Beamten des anderen Vertragsstaates hoheitlich tätig werden. Das Handeln der unterstellten Beamtinnen und Beamten ist dem einsatzführenden Staat zuzurechnen.

Artikel 24

Entsendung von Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten

(1) Ein Vertragsstaat kann mit Zustimmung des anderen Vertragsstaates zu dessen Polizeibehörden Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte entsenden.

(2) Die Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten werden ohne selbständige Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse unterstützend und beratend tätig. Sie erteilen Informationen und erledigen ihre Aufträge im Rahmen der ihnen von den Polizeibehörden der beteiligten Vertragsstaaten erteilten Kompetenzen.

(3) In einen dritten Staat entsandte Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte können im gegenseitigen Einvernehmen und unter der Voraussetzung der Zustimmung des dritten Staates auch die Interessen des anderen Vertragsstaates wahrnehmen.

Artikel 25

Grenzüberschreitende Fahndungsaktionen

Die Polizeibehörden der Vertragsstaaten beteiligen sich jeweils auf ihrem Hoheitsgebiet an grenzüberschreitenden Fahndungsaktionen, wie zum Beispiel Alarm- und Ringalarmfahndungen nach flüchtigen Straftäterinnen und Straftätern. In Fällen von überregionaler Bedeutung sind die nationalen Zentralstellen zu beteiligen.

³ Bundesrepublik Deutschland: Zeugenschutz

Artikel 26**Zusammenarbeit in
Gemeinsamen Zentren und Verbindungsbüros**

(1) Auf dem Hoheitsgebiet des einen oder des anderen Vertragsstaates können in den Grenzgebieten nach Artikel 5 Gemeinsame Zentren für den Informationsaustausch und die Unterstützung der in den Grenzgebieten zuständigen Polizeibehörden beider Vertragsstaaten eingerichtet werden.

(2) In den Gemeinsamen Zentren arbeiten Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden beider Vertragsstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten räumlich unmittelbar zusammen, um in Angelegenheiten, die die Grenzgebiete betreffen – unbeschadet des Dienstverkehrs und des Informationsaustausches über die nationalen Zentralstellen –, Informationen auszutauschen, zu analysieren und weiterzuleiten sowie bei der Koordinierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach diesem Vertrag unterstützend mitzuwirken.

(3) Die Unterstützungsfunktion kann auch die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Überstellung von Personen auf der Grundlage der zwischen den Vertragsstaaten geltenden Übereinkünfte umfassen.

(4) Den Gemeinsamen Zentren obliegt nicht die selbständige Durchführung operativer Einsätze. Die Beamtinnen und Beamten in den Gemeinsamen Zentren unterstehen der Weisungs- und Disziplinargewalt ihrer jeweiligen nationalen Behörden.

(5) In den Gemeinsamen Zentren können die Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden auch über die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 hinausgehende, nicht operative Tätigkeiten mit Wirkung für die sie entsendenden Behörden ausüben.

(6) Anzahl und Sitz der Gemeinsamen Zentren sowie die Modalitäten der Zusammenarbeit und die gleichmässige Verteilung der Kosten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

(7) Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden können sich an Gemeinsamen Zentren der Vertragsstaaten, die diese mit einem gemeinsamen Nachbarstaat in den Grenzgebieten betreiben, beteiligen, wenn und soweit dieser Nachbarstaat einer solchen Beteiligung zustimmt. Die Modalitäten der Zusammenarbeit und die Verteilung der Kosten werden zwischen allen beteiligten Staaten geregelt.

(8) Zur Unterstützung der grenzpolizeilichen Zusammenarbeit können die zuständigen Behörden Grenzpolizeiliche Verbindungsbüros errichten. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend.

Artikel 27**Zusammenarbeit in
gemeinsam besetzten operativen Dienststellen**

(1) Auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten können in den Grenzgebieten nach Artikel 5 gemeinsam besetzte operative Dienststellen dauerhaft oder für einen befristeten Zeitraum eingerichtet werden.

(2) In den gemeinsam besetzten operativen Dienststellen arbeiten Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden beider Vertragsstaaten räumlich und operativ unmittelbar zusammen, um Maßnahmen zur Intensivierung der operativen Zusammenarbeit, insbesondere im Sinne der Artikel 21 bis 23 sowie 25, durchzuführen.

(3) Informationen über Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit in den gemeinsam besetzten operativen Dienststellen betreffen, können unmittelbar ausgetauscht, analysiert und weitergeleitet werden. Der Dienstverkehr und der Informationsaustausch zwischen den nationalen Zentralstellen und innerhalb der gemeinsamen Zentren bleiben unberührt.

(4) In den gemeinsam besetzten operativen Dienststellen können die Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden auch über die Aufgaben nach Absatz 2 hinausgehende, nicht operative

Tätigkeiten mit Wirkung für die sie entsendenden Behörden ausüben.

(5) Artikel 26 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

Artikel 28**Hilfeleistung bei Großereignissen,
Katastrophen und schweren Unglücksfällen**

(1) Die zuständigen Polizeibehörden beider Vertragsstaaten unterstützen sich im Rahmen des nationalen Rechts gegenseitig bei Massenveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen, Katastrophen sowie schweren Unglücksfällen und bei Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kritischen Infrastrukturen, indem sie

1. sich gegenseitig so zeitig wie möglich über entsprechende Ereignisse mit grenzüberschreitenden Auswirkungen und Erkenntnissen darüber unterrichten,
2. bei Lagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen die auf ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen polizeilichen Maßnahmen vornehmen und koordinieren,
3. auf Ersuchen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Lage eintritt, soweit möglich, durch Entsendung von Spezialistinnen und Spezialisten und Beraterinnen und Beratern sowie Bereitstellung von Einsatzmitteln Hilfe leisten,
4. den Erfahrungsaustausch auf technisch-taktischer Ebene fördern.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nummer 3 kann die Grenze bei besonderer Dringlichkeit auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen und festgesetzter Verkehrsstunden überschritten werden. Artikel 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen bleibt unberührt.

Artikel 29**Maßnahmen bei unmittelbarer Gefahr**

(1) Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden eines Vertragsstaates dürfen zur Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben oder zum Schutz wesentlicher Sachwerte oder zur Sicherung von Beweismitteln zwecks Ermittlung strafbaren Verhaltens, die sie bei der Gelegenheit ihrer Aufgabenwahrnehmung feststellen, ohne vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates im grenznahen Bereich oder im Auftrag des anderen Vertragsstaates im grenznahen Bereich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vorläufige Maßnahmen treffen.

(2) Eine gegenwärtige oder unmittelbar drohende Gefahr im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn bei einem Abwarten auf das Einschreiten von Beamtinnen und Beamten des anderen Vertragsstaates die Verwirklichung der Gefahr oder der Verlust der Beweismittel droht.

(3) Die einschreitenden Beamtinnen und Beamten haben die nach Absatz 5 zuständigen Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates unverzüglich zu unterrichten. Diese bestätigen die Unterrichtung und haben unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr der Gefahr und zur Übernahme der Lage erforderlich sind. Die einschreitenden Beamtinnen und Beamten dürfen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nur so lange tätig sein, bis dieser die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr ergriffen hat. Die einschreitenden Beamtinnen und Beamten sind an die Weisungen des anderen Vertragsstaates gebunden.

(4) Die einschreitenden Beamtinnen und Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und an das Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie tätig werden, gebunden.

Die Maßnahmen der einschreitenden Beamtinnen und Beamten werden dem anderen Vertragsstaat zugerechnet.

- (5) Die Mitteilung erfolgt
- in der Bundesrepublik Deutschland beim Polizeipräsidium des Grenzgebietes nach Artikel 5, in dessen Zuständigkeit der Übertritt voraussichtlich stattfindet;
 - in der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim Kommando der Polizeibehörde des Grenzgebietes nach Artikel 5, wo der Übertritt voraussichtlich stattfindet.

Artikel 30

Grenzüberschreitende Maßnahmen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr

(1) Im grenzüberschreitenden öffentlichen Eisenbahnverkehr sind Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden befugt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich der Bekämpfung der illegalen Migration, eine auf dem eigenen Hoheitsgebiet in einem Reisezug begonnene Amtshandlung bis zum ersten fahrplanmäßigen Halt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach ihrem nationalen Recht fortzuführen.

(2) Wenn die Maßnahme bis zum ersten fahrplanmäßigen Halt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nicht abgeschlossen werden kann, verlassen die Beamtinnen und Beamten den Zug. Sie sind befugt, die von der Maßnahme betroffene Person aus dem Zug auf den Bahnhof mitzunehmen, um die Maßnahme am Bahnhof abzuschließen. Sofern aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise ein Verbleib im Zug notwendig erscheint, kann die Maßnahme dort fortgesetzt werden. Die Beamtinnen und Beamten können ermächtigt werden, beim letzten fahrplanmäßigen Halt des Reisezugs auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zuzusteigen, um die Möglichkeit zu erhalten, Maßnahmen zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ab der Grenze durchzuführen.

(3) Für Absatz 1 und 2 gelten die Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 3 entsprechend.

(4) Die Beamtinnen und Beamten sind dabei unter den Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 oder zum Zwecke der Verhütung oder Verfolgung einer nach dem nationalen Recht des anderen Vertragsstaates auf dessen Hoheitsgebiet versuchten oder begangenen strafbaren Handlung befugt, eine Person auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bis zum Eintreffen der Beamtinnen und Beamten des anderen Vertragsstaates, festzuhalten. Artikel 16 Absatz 4 Nummern 3 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Personenschiffsverkehr.

Artikel 31

Einsatz von Luft- und Wasserfahrzeugen

(1) Im Rahmen grenzüberschreitender Einsätze dürfen auch Wasserfahrzeuge sowie nach Abstimmung der zuständigen Polizeibehörden auch bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge eingesetzt werden.

(2) Bei grenzüberschreitenden Einsätzen unterliegen Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden denselben luft- und wasserverkehrsrechtlichen Bestimmungen wie die Beamtinnen und Beamten des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz fortgesetzt wird. Die Vertragsstaaten unterrichten einander über die jeweils geltende Rechtslage.

Artikel 32

Übergabe von Personen

(1) Die Übergabe von Personen zwischen den Vertragsstaaten kann an der Staatsgrenze oder an geeigneten Örtlichkeiten in Grenznähe oder auf Flughäfen stattfinden, wenn die zuständigen

Polizeibehörden jenes Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Übergabe stattfinden soll, dieser Übergabe im Einzelfall zustimmen. Die Übergabe hat an Orten stattzufinden, an denen entsprechende Einrichtungen für eine sichere Übergabe bestehen. Die Polizeibehörden der Vertragsstaaten informieren einander über die auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen und zur Übergabe von Personen geeigneten Örtlichkeiten und Einrichtungen.

(2) Für die Beförderung der Personen von der Staatsgrenze zum Übergabeort auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates oder vom Übergabeort auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bis zur Staatsgrenze gilt Artikel 34 sinngemäß.

Artikel 33

Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Entsendung von Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberatern zusammen.

(2) Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere:

1. die abgestimmte Entsendung von Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberatern in Staaten, die als Ausgangs- oder Transitstaaten illegaler Migration eingestuft werden,
2. die gegenseitige Unterstützung bei den Kontrolltätigkeiten,
3. die regelmäßige Information über Erkenntnisse zur illegalen Migration, die aus der Tätigkeit ihrer Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater gewonnen wurden,
4. die gemeinsam vereinbarte unbegrenzte oder zeitlich begrenzte Koordination konkreter Maßnahmen durch einen Vertragsstaat,
5. die Betreuung und Nachbereitung von Beratungs- und Schulungsmaßnahmen sowie
6. den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zum Einsatz von Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberatern und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen für Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater.

(3) Die Aufgaben der Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater beinhalten:

1. die Beratung und Schulung der Auslandsvertretungen der Vertragsstaaten in Pass- und Visaangelegenheiten, insbesondere beim Erkennen von gefälschten Dokumenten, Missbrauch von Dokumenten und illegaler Migration,
2. die Beratung und Schulung von Beförderungsunternehmen in Angelegenheiten des Pass-, Grenzkontroll- sowie Fremdenwesens,
3. die Beratung und Schulung der für die grenzpolizeilichen Kontrollen zuständigen Polizeibehörden und Einrichtungen des Gastlandes in Angelegenheiten des Pass-, Grenzkontroll- sowie Fremdenwesens.

Artikel 34

Beförderung von Personen

(1) Hat ein Vertragsstaat aufgrund eines Ersuchens des anderen Vertragsstaates die Beförderung für eine Person, deren Freiheit durch behördliche Maßnahmen eingeschränkt oder entzogen wurde, durch, aus oder in sein Hoheitsgebiet nach seinem innerstaatlichen Recht bewilligt, vereinbaren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten ihre Modalitäten. Verpflichtungen zur Einholung einer Beförderungsbewilligung durch die Justizbehörden der Vertragsstaaten bleiben unberührt.

(2) Die Beförderung wird grundsätzlich durch die zuständige Behörde des Vertragsstaates erledigt, durch den die Beförderung veranlasst wird. Die begleitenden Beamtinnen und Beamten dürfen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Beförderung durchgeführt wird, in Übereinstimmung mit dessen innerstaatlichem Recht nur die Amtshandlungen vornehmen, die mit der Beförderung der Person

zusammenhängen, einschließlich des Festhaltens der beförderten Person sowie der Eigensicherung. Zu diesem Zweck sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorzunehmen und ist, falls erforderlich, auch die Anwendung von Zwangsmitteln zulässig. Die begleitenden Beamtinnen und Beamten melden unverzüglich alle Zwischenfälle, zu denen es auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates kommt, den zuständigen Behörden.

(3) Der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Beförderung durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 die Beförderung auf sein Verlangen entweder selbst oder selbst in Begleitung des ersuchenden Vertragsstaates durchführen.

(4) Von der beabsichtigten Beförderung ist die zuständige Polizeibehörde des anderen Vertragsstaates rechtzeitig unter Angabe der Zeit, der Beförderungsstrecke und des gewählten Verkehrsmittels sowie der Personalien der zu befördernden Person und der begleitenden Beamtinnen und Beamten zu verständigen.

(5) Die Beförderung hat auf der geeignetsten Strecke und ohne unnötigen Aufenthalt zu erfolgen.

(6) Im Falle des Entkommens der beförderten Person sind die begleitenden Beamtinnen und Beamten des ersuchenden Staates verpflichtet, diese sofort zu verfolgen und die Behörde des ersuchten Vertragsstaates sowie, wenn möglich, die nächste erreichbare Polizeidienststelle dieses Vertragsstaates sofort zu informieren. Die durchgeführte Verfolgung endet spätestens ab dem Zeitpunkt, an dem die Verfolgung von den Beamtinnen und Beamten des ersuchten Vertragsstaates übernommen wird. Die Verfolgung ist einzustellen, sobald die Behörde des ersuchten Vertragsstaates dies verlangt. Für die Durchführung der Verfolgung gelten die Bestimmungen des Artikels 16 entsprechend.

(7) In Fällen, bei denen die Beförderung keine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, ist es bei Einhaltung der allgemeinen Beförderungsbedingungen zulässig, die Beförderung mit dem Zug, auf dem Wasser- oder Luftweg durchzuführen. Bei Beförderungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Beförderungsunternehmen im Voraus zu verständigen.

(8) Die beförderten Personen benötigen weder ein Reisedokument noch ein Visum.

(9) Beförderungen im Sinne dieses Artikels sind insbesondere:

1. die Durchbeförderung von Zeuginnen und Zeugen zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins,
2. die Durchbeförderung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion,
3. die Durchbeförderung im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme auf dem Landweg zu einem auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates liegenden internationalen Flughafens,
4. Beförderungen von Zeuginnen und Zeugen zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins aus dem eigenen Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates oder aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates in das eigene Hoheitsgebiet sowie
5. Beförderungen zur Vollstreckung einer Strafe oder zur Vollstreckung einer sonstigen Sanktion aus dem eigenen Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates oder aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates in das eigene Hoheitsgebiet.

Nummer 3 (Luftweg) gilt nicht für die Durchbeförderung im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme nach Satz 1.

Artikel 35

Durchfahrt

Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden im Dienst dürfen das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates mit den dienst-

lich zugelassenen Einsatzmitteln durchfahren, um einen Einsatz- oder Arbeitsort im Hoheitsgebiet ihres Vertragsstaates bestmöglich zu erreichen. Über die Durchfahrt mit Warnsignal sind unverzüglich, wenn möglich noch vor dem Grenzübertritt, die zuständigen Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates zu unterrichten.

Artikel 36

Errichtung und Nutzung von Grenzkontrollstellen bei vorübergehender Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

(1) Im Falle der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch einen oder beide Vertragsstaaten können Grenzkontrollstellen an den Binnengrenzen auch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates neu errichtet oder bereits bestehende genutzt werden, soweit die zuständigen Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates dem zustimmen. Die Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden können dabei ihre Befugnisse, die Durchführung der Grenzkontrollen betreffend, auf dem Gebiet des anderen Staates ausüben.

(2) Die Zustimmung kann mit Auflagen versehen werden. Der Vertragsstaat, auf dessen Gebiet die Grenzkontrollen durchgeführt werden, kann eigenständig über die Mitwirkung seiner eigenen Polizeibehörden bestimmen.

(3) Die Maßnahme ist auf Verlangen des Vertragsstaates, auf dessen Gebiet die Grenzkontrollen durchgeführt werden, einzustellen.

(4) Die Einzelheiten können in einer Durchführungsvereinbarung nach Artikel 61 geregelt werden.

Kapitel IV

Datenschutz

Artikel 37

Zweckbindung und Verwertungsbeschränkung

(1) Die Verarbeitung der aufgrund dieses Vertrages übermittelten Daten ist nur für den im Vertrag bezeichneten Zweck zulässig, für den die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Stelle im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen.

(2) Ermittlungsergebnisse, die im Rahmen eines vorab genehmigten Einsatzes im anderen Vertragsstaat gewonnen wurden, dürfen für einen anderen als den genehmigten Zweck nur verwendet werden, wenn die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates dem zugestimmt haben.

(3) Die Verwertung von Ermittlungsergebnissen, die im Zuge einer nach diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung durchgeführten Maßnahme gewonnen wurden, ist nur in dem Umfang möglich, dem die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates auf Ersuchen hin zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn diese Maßnahme oder der Einsatz nach Absatz 2 auf Verlangen des anderen Vertragsstaates beendet wurde.

(4) Die Verarbeitung der aufgrund dieses Vertrages übermittelten Daten ist darüber hinaus zulässig

1. für Zwecke, für die die Daten ebenfalls nach diesem Vertrag übermittelt werden dürften,
2. zur Verhütung und Verfolgung von auslieferungsfähigen Straftaten sowie
3. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere wenn die Verarbeitung notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder einer dritten Person zu schützen,

wenn und soweit die Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. Dabei sind auch die nach dem jeweiligen

innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten.

Artikel 38

Zusätzliche Bestimmungen

Zusätzlich zu den jeweils in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

1. Die Empfängerin oder der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verarbeitung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsfristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle die Empfängerin oder den Empfänger darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind oder es sich herausstellt, dass sie sich auf unbeteiligte Dritte beziehen.
3. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen. Erfolgt die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Dateisystemen, kann die Übermittlung auch in dem Dateisystem, in der die personenbezogenen Daten gespeichert sind, kenntlich gemacht werden.

Artikel 39

Datenverarbeitung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates

(1) Die Regelungen dieses Kapitels gelten auch für personenbezogene Daten, die durch grenzüberschreitende Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates erhoben worden sind. Dabei sind die besonderen Bedingungen, die vom ersuchten Vertragsstaat im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Massnahme gestellt werden, zu beachten.

(2) Beamtinnen und Beamten, die auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, darf durch diesen Vertragsstaat nur unter Leitung eines seiner Beamtinnen und Beamten der Zugriff auf personenbezogene amtliche Dateisysteme gewährt werden.

Kapitel V

Rechtsverhältnisse bei Amtshandlungen im anderen Vertragsstaat

Artikel 40

Einreise und Aufenthalt

Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden, die nach diesem Vertrag im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, benötigen einen gültigen, mit einem Lichtbild versehenen Dienstausweis.

Artikel 41

Uniformen, dienstlich zugelassene Einsatzmittel und der Gebrauch von Schusswaffen

(1) Werden Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden nach diesem Vertrag im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig, sind sie befugt, Uniform zu tragen und ihre dienstlich zugelassenen Einsatzmittel mitzuführen insbesondere Waffen und Munition. Dies gilt nicht, wenn der andere Vertragsstaat mitteilt, dass er dies nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zulässt.

(2) Gleiches gilt für die Teilnahme an Ehrungen oder Präsentationen oder vergleichbaren repräsentativen Anlässen.

(3) Ein Gebrauch von Schusswaffen durch Beamtinnen und Beamte eines Vertragsstaates auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates ist nur zulässig, wenn

1. die Beamtinnen und Beamten einer Spezialeinheit angehören, die der entsendende Vertragsstaat für derartige Fälle benannt hat und
2. die örtlich zuständige Einsatzleitung des Vertragsstaates, auf dessen Gebiet der Einsatz erfolgt, den Schusswaffengebrauch anordnet.

Ansonsten ist der Gebrauch von Schusswaffen durch Beamtinnen und Beamte eines Vertragsstaates auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates nur zulässig im Fall der Notwehr einschließlich der Notwehrhilfe. Die Zulässigkeit des Gebrauchs der Schusswaffen nach Satz 1 und 2 richtet sich im Übrigen nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet er stattfindet.

Artikel 42

Fürsorge und Dienstverhältnisse

(1) Die Vertragsstaaten sind gegenüber den entsandten Beamtinnen und Beamten bei der Ausübung des Dienstes zu gleichem Schutz und Beistand verpflichtet wie gegenüber den eigenen Beamtinnen und Beamten.

(2) Die Beamtinnen und Beamten des anderen Vertragsstaates bleiben in dienstrechtlicher, insbesondere in disziplinarrechtlicher sowie in haftungsrechtlicher Hinsicht den in ihrem Staat geltenden Vorschriften unterworfen.

Artikel 43

Haftung

(1) Die Vertragsstaaten verzichten wechselseitig auf alle Entschädigungsansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Vermögenswerten, die ihnen oder anderen Verwaltungsorganen gehören, wenn der Schaden von einer Beamtin oder einem Beamten einer Polizeibehörde bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages verursacht worden ist.

(2) Die Vertragsstaaten verzichten wechselseitig auf alle Entschädigungsansprüche wegen der Verletzung oder wegen des Todes einer Beamtin oder eines Beamten einer Polizeibehörde, wenn der Schaden bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages verursacht worden ist. Ersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten beziehungsweise ihrer oder seiner Hinterbliebenen bleiben hiervon unberührt.

(3) Wird durch eine Beamtin oder einen Beamten einer Polizeibehörde des einen Vertragsstaates bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates einer dritten Person Schaden zugefügt, haftet für den Schaden der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Schaden eingetreten ist, nach Maßgabe der Vorschriften, die im Fall eines durch eine oder einen eigenen sachlich und örtlich zuständige Beamtin oder zuständigen Beamten verursachten Schadens Anwendung finden würde.

(4) Der Vertragsstaat, dessen Beamtinnen und Beamte den Schaden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates verursacht haben, erstattet diesem anderen Vertragsstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat. Eine direkte Haftung der schadensverursachenden Beamtinnen und Beamten eines Vertragsstaates gegenüber dem anderen Vertragsstaat ist ausgeschlossen.

(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten eng zusammen, um die Erledigung von Schadenersatzansprüchen zu erleichtern. Sie tauschen insbesondere alle ihnen zugänglichen Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels aus.

(6) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

Artikel 44

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten im Bereich des Strafrechts

(1) Die Beamtinnen und Beamten, die nach diesem Vertrag auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, sind in Bezug auf Straftaten, die sie begehen oder die ihnen gegenüber begangen werden, den Beamtinnen und Beamten des anderen Vertragsstaates gleichgestellt.

(2) Der Vertragsstaat, für den die Beamtinnen und Beamten des anderen Vertragsstaates nach diesem Vertrag und auf dessen Hoheitsgebiet tätig werden, trägt dafür Sorge, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung des Handelns der Beamtinnen und Beamten des anderen Vertragsstaates ein Rechtsbeistand gestellt wird. Für die Kosten kommt der Vertragsstaat auf, dessen Beamtinnen und Beamte den Rechtsbeistand in Anspruch nehmen. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn die Beamtinnen und Beamten vorsätzlich gehandelt haben.

Kapitel VI

Zusammenarbeit zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs

Artikel 45

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs im Sinne dieses Kapitels ist eine Verhaltensweise, die als Straftat oder als Verstoß gegen Ordnungsvorschriften des Straßenverkehrs betrachtet wird, einschließlich der Verstöße gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter.

(2) Als Geldforderungen gelten

1. die einer natürlichen oder juristischen Person auferlegte Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags wegen einer Zuwiderhandlung nach Absatz 1 (Geldstrafen und Geldbußen),
2. die neben einer Geldstrafe oder Geldbuße nach Nummer 1 auferlegten Verfahrenskosten.

Artikel 46

Ermittlungen von Halterinnen und Haltern sowie lenkenden Personen

(1) Die Ermittlung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters erfolgt nach Maßgabe des Artikels 8.

(2) Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaates ermitteln auf Ersuchen der zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates die Identität der fahrzeuglenkenden Person, der eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs vorgeworfen wird, befragen diese zum Sachverhalt und übermitteln die Erkenntnisse an die ersuchende Behörde.

(3) Die Ermittlung der Lenkerin oder des Lenkers nach diesem Artikel erfolgt nur, wenn die zu erwartende Geldforderung mindestens 60 Euro in der Bundesrepublik Deutschland oder 70 Schweizer Franken in der Schweizerischen Eidgenossenschaft beträgt und Maßnahmen des ersuchenden Vertragsstaates zur Ermittlung der fahrzeuglenkenden Person ergebnislos verlaufen sind.

Artikel 47

Übersendung und Inhalt amtlicher Schriftstücke

(1) Amtliche Schriftstücke im Sinne dieses Kapitels dürfen von den zuständigen Behörden direkt an die Zustellungsempfängerin

oder den Zustellungsempfänger übermittelt werden; Artikel 12 Absatz 2 findet Anwendung.

(2) Amtliche Schriftstücke, die zugestellt werden und aufgrund derer einer betroffenen natürlichen oder juristischen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, müssen insbesondere folgende Informationen enthalten:

1. Art, Ort, Datum und Zeitpunkt der Zuwiderhandlung sowie die Art ihrer Feststellung (Beweismittel),
2. Kennzeichen und – wenn möglich – Typ, Marke und Modell des Motorfahrzeugs, mit dem die Zuwiderhandlung begangen wurde oder in Ermangelung dieser Informationen, jede andere Information, die zur Identifizierung des Fahrzeugs beitragen könnte,
3. Höhe der Geldforderung, die verhängt werden kann oder die tatsächlich verhängte Geldforderung unter Angabe der Zahlungsfrist und der Zahlungsmodalitäten,
4. die Möglichkeit, zur Entlastung dienende Umstände anzugeben, die Frist, innerhalb derer diese Umstände mitgeteilt werden müssen sowie die Modalitäten dieser Mitteilung,
5. die Rechtsmittel, die gegen die Entscheidungen eingelegt werden können, die Frist, innerhalb derer diese eingelegt werden müssen, die einschlägigen Modalitäten und nähere Angaben zu der Behörde, bei der diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen.

(3) Die amtlichen Schriftstücke können nur dann durch Vermittlung der zuständigen Behörden des ersuchten Vertragsstaates übersandt werden, wenn:

1. die Anschrift der Empfängerin oder des Empfängers unbekannt oder nicht genau bekannt ist,
2. nach den Verfahrensvorschriften des ersuchenden Vertragsstaates eine postalische Zustellung der Urkunde an die Empfängerin oder den Empfänger nicht ausreicht, sondern eine abweichende Zustellungsform verlangt wird,
3. eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich war oder
4. der ersuchende Vertragsstaat berechtigte Gründe für die Annahme hat, dass der Postweg nicht zum Ziel führen wird oder ungeeignet ist.

Artikel 48

Voraussetzungen des Vollstreckungshilfeersuchens

(1) Auf Ersuchen leisten die Vertragsstaaten einander Vollstreckungshilfe bei Entscheidungen, mit denen das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde eines Vertragsstaates eine Zuwiderhandlung gegen Straßenverkehrsvorschriften feststellt und deswegen gegen eine natürliche oder eine juristische Person eine Sanktion verhängt. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

1. Die verhängte Geldforderung beträgt mindestens 70 Euro oder 80 Schweizer Franken,
2. der betroffenen Person wurde rechtliches Gehör gewährt,
3. gegen die Entscheidung konnten Rechtsmittel eingelegt werden,
4. das Ersuchen beschränkt sich auf die Vollstreckung eines Geldbetrages,
5. die Entscheidung ist nach dem geltenden Recht des ersuchenden Vertragsstaates vollstreckbar und nicht verjährt,
6. die betroffene natürliche Person hat im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder Aufenthalt; für juristische Personen ist auf den Sitz abzustellen,
7. die Geldforderung wurde nicht bereits gezahlt oder beigetrieben. Im Falle einer Zahlung im ersuchenden Vertragsstaat nach Übermittlung des Vollstreckungshilfeersuchens veranlasst dieser unverzüglich die Rücknahme des Ersuchens.

(2) Als Folge eines Ersuchens um Vollstreckungshilfe kann der ersuchende Vertragsstaat das Vollstreckungsverfahren erst wiederaufnehmen, wenn der ersuchte Vertragsstaat ihm mitgeteilt hat, dass das Ersuchen abgelehnt worden oder es ihm nicht möglich ist, die Vollstreckung vorzunehmen, oder das Ersuchen zurückgenommen wurde.

(3) Die für die Vollstreckung zuständigen Behörden der Vertragsstaaten übermitteln einander Ersuchen und alle sich daraus ergebenden Mitteilungen direkt. Dies gilt auch, wenn es sich um die Entscheidung eines Gerichts handelt. Dem Ersuchen werden eine Kopie der Entscheidung sowie eine Erklärung der ersuchenden Behörde beigelegt, die bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 7 erfüllt sind. Der ersuchende Vertragsstaat kann weitere Mitteilungen beilegen, die im Hinblick auf die Übernahme der Vollstreckung dienlich sind, insbesondere Informationen zu besonderen Umständen der Zuwiderhandlung, wie die Begehungsart, die bei der Festsetzung der Geldforderung berücksichtigt wurde sowie den Wortlaut der angewandten Rechtsvorschriften.

(4) Vollstreckungshilfe wird nicht gewährt bei:

1. einer Entscheidung, die eine Freiheitsstrafe als Hauptstrafe vorsieht,
2. Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften, die mit Straftaten zusammentreffen, die sich nicht nur auf den Bereich des Straßenverkehrs beziehen, es sei denn, die Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsvorschriften werden gesondert oder ausschließlich verfolgt.

Artikel 49

Ablehnungsgründe, Mitteilungspflicht, Umfang und Beendigung der Vollstreckung

(1) Die Erledigung des Ersuchens um Vollstreckung kann verweigert werden, wenn:

1. die der Entscheidung zugrundeliegende Zuwiderhandlung nach dem nationalen Recht des ersuchten Vertragsstaates nicht geahndet werden kann;
2. die Erledigung des Ersuchens gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ verstößt,
3. das Recht des ersuchten Vertragsstaates eine Immunität vorsieht, welche die Vollstreckung unmöglich macht,
4. Vollstreckungsverjährung nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates eingetreten ist,
5. die betroffene Person in dem Verfahren im ersuchenden Vertragsstaat keine Gelegenheit hatte einzuwenden, für die der Entscheidung zugrundeliegende Handlung nicht verantwortlich zu sein, und sie dies im Vollstreckungshilfungsverfahren gegenüber der zuständigen Behörde geltend macht,
6. die zugrundeliegende Entscheidung in einem schriftlichen Verfahren ergangen ist und die betroffene Person beziehungsweise eine oder ein nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaates befugte Vertreterin oder befugter Vertreter nicht über das Recht zur Anfechtung und über die Fristen gemäß dem Recht des ersuchenden Vertragsstaates belehrt worden ist,
7. oder eine Entscheidung eine natürliche Person betrifft, die nach dem nationalen Recht des ersuchten Vertragsstaates aufgrund ihres Alters zur Zeit der Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, strafrechtlich nicht belangt werden könnte.

(2) Wird einem Ersuchen nicht entsprochen, muss der ersuchende Vertragsstaat unterrichtet werden. Dabei sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

(3) Steht der Zusammenarbeit ein behebbares Hindernis entgegen, ist dem ersuchenden Vertragsstaat Gelegenheit zu geben, sein Ersuchen zu ergänzen.

(4) Bereits vollstreckte Teile einer Geldforderung sind nicht zu vollstrecken; solche Teile sind bei Übermittlung des Ersuchens

der Höhe nach anzugeben. Der ersuchte Vertragsstaat beendet die Vollstreckung, sobald er von dem ersuchenden Vertragsstaat von Umständen in Kenntnis gesetzt wurde, aufgrund derer die Vollstreckbarkeit gehemmt wird oder erlischt. Der ersuchende Vertragsstaat unterrichtet den ersuchten Vertragsstaat unverzüglich über den Eintritt solcher Umstände. Der voraussichtliche Eintritt der Vollstreckungsverjährung soll dem ersuchten Vertragsstaat bei Übermittlung des Ersuchens bereits mitgeteilt werden.

Artikel 50

Vollstreckung und Umrechnung

(1) Entscheidungen werden von den zuständigen Behörden des ersuchten Vertragsstaates nach Maßgabe dessen innerstaatlichen Rechts und in dessen Währung vollstreckt. Für die Umrechnung maßgebend ist der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende amtliche Devisenkurs. Stellt sich bei der Umrechnung heraus, dass die verhängte Geldstrafe oder Geldbuße das Höchstmaß der nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates für eine Zuwiderhandlung derselben Art gegen Straßenverkehrsvorschriften angedrohten Geldstrafe oder Geldbuße überschreitet, wird die Vollstreckung der Geldstrafe oder Geldbuße auf dieses Höchstmaß beschränkt.

(2) Die Vollstreckung einer Entscheidung richtet sich nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates, wobei die Umwandlung der Geldforderung in eine Ersatzfreiheitsstrafe vom ersuchenden Vertragsstaat ausgeschlossen werden kann.

Artikel 51

Ertrag der Vollstreckung und Kosten

Die Kosten von Maßnahmen nach diesem Kapitel werden dem ersuchenden Vertragsstaat nicht in Rechnung gestellt. Der Erlös aus der Vollstreckung der Geldforderung verbleibt im ersuchten Vertragsstaat.

Artikel 52

Zuständige Stellen

Die Vertragsstaaten benennen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden die für die Umsetzung dieses Kapitels zuständigen Stellen. Diese Benennungen können jederzeit im diplomatischen Wege abgeändert werden.

Artikel 53

Stichtagsregelung

Die Vorschriften von Kapitel VI finden Anwendung auf Geldforderungen wegen Zuwiderhandlungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages begangen wurden.

Artikel 54

Durchführungsvereinbarung für verwaltungsmäßige und technische Zusammenarbeit

Die verwaltungsmäßige und technische Zusammenarbeit kann in einer Durchführungsvereinbarung nach Maßgabe des Artikels 61 geregelt werden. In einer solchen Vereinbarung zur Zusammenarbeit nach Kapitel VI des Vertrages können auch die Nutzung von Formularen sowie die Eröffnung und die notwendigen Modalitäten des elektronischen Rechtsverkehrs vorgesehen werden.

Artikel 55

Konsultation zu Kapitel VI

Die Vertragsstaaten tauschen sich in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen über das Kapitel VI und dessen praktische Anwendung und Wirkweise aus.

Kapitel VII

Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 56**Ausnahmeregelung**

Ist ein Vertragsstaat der Ansicht, dass die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer Kooperationsmaßnahme geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen oder die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden, teilt er dem anderen Vertragsstaat mit, dass er die Zusammenarbeit insoweit ganz oder teilweise verweigern oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen müsse. Unabhängig davon ist ein Einsatz einzustellen, sobald der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, dies verlangt.

Artikel 57**Anwendung und Fortentwicklung des Vertrages**

Jeder Vertragsstaat kann die Zusammenkunft von Expertinnen und Experten beider Staaten verlangen, um Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Vertrages einer Lösung zuzuführen und Vorschläge zur Fortentwicklung der Zusammenarbeit zu unterbreiten.

Artikel 58**Einbeziehung der Zollbehörden**

(1) Wo das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit oder die Deutsche Zollverwaltung Ermittlungen bei der Verfolgung von Verstößen gegen Vorschriften des grenzüberschreitenden Warenverkehrs führen, gelten die Vorschriften der

- Artikel 4 (Zusammenarbeit auf Ersuchen),
- Artikel 8 (Austausch von Fahrzeugdaten sowie Daten von Halterinnen und Haltern),
- Artikel 10 (Polizeiliche Hilfe bei Gefahr im Verzug),
- Artikel 11 (Informationsübermittlung ohne Ersuchen),
- Artikel 14 (Observation zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung),
- Artikel 15 (Observation zur Verhinderung von Straftaten),
- Artikel 16 (Nacheile),
- Artikel 17 (Verdeckte Ermittlungen zur Aufklärung von Straftaten),
- Artikel 19 (Kontrollierte Lieferung),
- Artikel 21 (Gemeinsame Einsatzformen),
- Artikel 22 (Austausch von Beamtinnen und Beamten ohne Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse),
- Artikel 23 (Austausch von Beamtinnen und Beamten mit Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse),
- Artikel 25 (Grenzüberschreitende Fahndungsaktionen),
- Artikel 26 (Zusammenarbeit in Gemeinsamen Zentren und Verbindungsbüros),
- Artikel 27 (Zusammenarbeit in gemeinsam besetzten operativen Dienststellen) und
- Artikel 32 (Übergabe von Personen)

sowie die Bestimmungen der Kapitel IV und V entsprechend. Andere Vorschriften, die die internationale Amts- oder Rechtshilfe regeln, bleiben unberührt.

(2) Soweit die zuständigen Beamtinnen und Beamten der Zollbehörden der Deutschen Zollverwaltung grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, gelten die Vorschriften der

- Artikel 4 (Zusammenarbeit auf Ersuchen),
- Artikel 8 (Austausch von Fahrzeugdaten sowie Daten von Halterinnen und Haltern),

- Artikel 10 (Polizeiliche Hilfe bei Gefahr im Verzug),
- Artikel 11 (Informationsübermittlung ohne Ersuchen),
- Artikel 16 (Nacheile),
- Artikel 21 (Gemeinsame Einsatzformen) und
- Artikel 25 Absatz 2 (Grenzüberschreitende Fahndungsaktionen)

sowie die Bestimmungen der Kapitel IV und V entsprechend.

Gleiches gilt, soweit die zuständigen Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung der Bundesrepublik Deutschland Aufgaben im Zusammenhang mit Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sowie Geldwäsche⁴ wahrnehmen. Die Verbote und Beschränkungen betreffen insbesondere die Bereiche des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, Arznei- und Dopingmitteln sowie Wirkstoffen, Waffen, Sprengstoffen, Abfällen, radioaktiven und nuklearen Materialien, Waren und Technologien von strategischer Bedeutung und anderen Rüstungsgütern sowie mit pornographischen Erzeugnissen. Zuständige Beamtinnen und Beamte sind die als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellten Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung.

(3) Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung gilt für die Deutsche Zollverwaltung und das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Artikel 13 entsprechend.

(4) Artikel 6 gilt mit der Maßgabe, dass nationale Zentralstellen im Sinne dieses Vertrages für den Bereich der Zollzusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland das Zollkriminalamt und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit ist.

(5) Zuständige Stellen im Sinne des Artikel 12 können auch solche der Deutschen Zollverwaltung und des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit sein.

Artikel 59**Kosten**

Jeder Vertragsstaat trägt die seinen Behörden aus der Anwendung dieses Vertrages entstehenden Kosten selbst, soweit diese Kosten nicht aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 28 entstehen. In diesem Fall finden die Vorschriften des Abkommens vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen direkt oder sinngemäß Anwendung.

Artikel 60**Verkehrssprache**

Der Verkehr zwischen den Behörden der Vertragsstaaten nach diesem Vertrag wird in deutscher Sprache geführt. Die Behörden der französisch- und italienischsprachigen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft können Ersuchen auch in französischer oder italienischer Sprache beantworten.

Artikel 61**Durchführungsvereinbarungen**

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können auf der Grundlage und im Rahmen dieses Vertrages Vereinbarungen treffen, welche die verwaltungsmäßige und technische Durchführung sowie die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

⁴ Schweiz: Geldwäscherei

insbesondere im Grenzgebiet regelt. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit der Zollbehörden insofern der Vertrag nach Artikel 58 anwendbar ist.

Artikel 62

Verhältnis zu anderen Regelungen

(1) Durch diesen Vertrag werden die Vorschriften über die Amts- und Rechtshilfe und sonstige in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen der Vertragsstaaten ergänzt.

(2) Die Regelungen des Vertrages vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet in der Fassung des Abkommens zur Änderung des Vertrages vom 19. März 1997 (Büsingener-Vertrag) bleiben grundsätzlich unberührt. Die sich aus dem Büsingen-Vertrag ergebenden Einschränkungen gelten nicht für Maßnahmen nach dem vorliegenden Vertrag.

(3) Die Zusammenarbeit nach diesem Abkommen erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts der Parteien sowie nach Maßgabe der Regeln und Vorschriften des internationalen Rechts, insbesondere im Bereich der internationalen Polizeizusammenarbeit zwischen den zuständigen Polizeibehörden und den verantwortlichen Stellen.

(4) Dieser Vertrag lässt internationale Verpflichtungen der Vertragsstaaten unberührt, insbesondere die Regelung des Schengen- und Dublin-Besitzstandes und deren Weiterentwicklungen, soweit diese für die Vertragsstaaten anwendbar sind.

Artikel 63

Änderungen von Behördenbezeichnungen und Gebietskörperschaften

(1) Die Vertragsstaaten zeigen einander Änderungen in der Bezeichnung der in diesem Vertrag genannten Behörden und Gebietskörperschaften durch Verbalnote an.

(2) Die Vertragsstaaten können durch Notenwechsel Änderungen der Grenzgebiete nach Artikel 5 vereinbaren.

(3) Verbalnoten nach Absatz 1 und Notenwechsel nach Absatz 2 werden in den Vertragsstaaten amtlich veröffentlicht.

Artikel 64

Inkraftsetzung, Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht. Der Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden, er tritt sechs Monate nach Erhalt der Kündigung außer Kraft.

(3) Die Registrierung des Vertrages beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird von deutscher Seite wahrgenommen.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit vom 27. April 1999 außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 5. April 2022 in zwei Urschriften, beide in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Günter Sautter
Nancy Faeser

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Karin Keller-Sutter

Denkschrift

Kapitel I

Abstimmung in grundsätzlichen Sicherheitsfragen

Zu Artikel 1 – Gemeinsame Sicherheitsinteressen

Die Bestimmung beinhaltet die gegenseitige Versicherung der Vertragsstaaten, sich über die Schwerpunkte ihrer Kriminalitätsbekämpfung, über ihre Strategien zur Gefahrenabwehr und über bedeutsame Vorhaben auf polizeilichem Gebiet mit Auswirkungen auf die Belange des anderen Vertragsstaates zu unterrichten sowie den gemeinsamen Sicherheitsinteressen angemessen bei der Kriminalitätsbekämpfung, der Erarbeitung polizeilicher Konzepte und polizeilicher Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 2 – Lageanalysen

Aus Artikel 2 ergibt sich, dass die Vertragsstaaten einen möglichst einheitlichen Informationsstand über die polizeiliche Sicherheitslage durch den Austausch von Informationen, Lagebildern und gemeinsame Sicherheitsanalysen anstreben.

Kapitel II

Allgemeine Zusammenarbeit der Polizeibehörden

Zu Artikel 3 – Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung

Artikel 3 definiert das gemeinsame Ziel der Vertragsstaaten, bei der Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten (Kriminalitätsbekämpfung) eng zusammen zu arbeiten. Dabei haben die Vertragsstaaten die Sicherheitsinteressen des anderen Vertragsstaates zu berücksichtigen.

Zu Artikel 4 – Zusammenarbeit auf Ersuchen

Artikel 4 ist eine für die polizeiliche Zusammenarbeit zentrale Bestimmung, die sich am Grundprinzip des Artikels 39 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) orientiert. Entsprechende Bestimmungen finden sich bereits in zahlreichen Polizeiverträgen. Artikel 4 regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Polizeibehörden auf Ersuchen und enthält Klarstellungen hinsichtlich der Geschäftswege und Inhalte der polizeilichen Zusammenarbeit.

Absatz 1 definiert zum einen den im gesamten Vertrag verwendeten Begriff „Polizeibehörden“ und statuiert zum anderen die allgemeine Pflicht der Polizeibehörden, sich bei der Gefahrenabwehr sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten Hilfe zu leisten, sofern ein diesbezügliches Ersuchen oder dessen Erledigung nach nationalem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist. Des Weiteren wird geregelt, dass ein Ersuchen, das bei einer nicht zuständigen Behörde eingeht, an die zuständige Stelle weitergeleitet wird. Die terminologische Änderung gegenüber dem bislang geltenden Polizeivertrag, der sich statt der „Verhütung und Verfolgung von Straftaten“ auf die „Bekämpfung von Straftaten“ bezog, ist lediglich klarstellender Natur und hat – auch bezogen auf die übrigen Vorschriften des Vertrages – keine Inhaltsänderung zur Folge.

In Absatz 2 sind die einzuhaltenden Geschäftswege für polizeiliche Ersuchen zum Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten geregelt. Die Regelung folgt im Grundsatz den auch im innerstaatlichen Recht (§ 3 des Bundeskriminalamtgesetzes – BKAG) festgelegten Dienstwegen. Danach obliegt der internationale polizeiliche Dienstverkehr zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten grundsätzlich dem Bundeskriminalamt mit einer Reihe definierter Ausnahmen (in Eilfällen und Fällen, die auf die jeweilige Grenzregion beschränkt sind). Soweit der Polizeivertrag in Absatz 2 darüber hinaus die direkte Zusammenarbeit im Einvernehmen der jeweiligen nationalen Zentralstellen vorsieht, ermöglicht dies auf deutscher Seite, die entsprechenden Vorschriften des § 3 BKAG zur Anwendung zu bringen. Weiterhin möglich ist auch der unmittelbare Dienstverkehr zwischen in- und ausländischen Polizeibehörden, der auf Vereinbarungen zwischen dem Bundeskriminalamt und den zuständigen Bundes- und Landesbehörden (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 BKAG) basiert.

Absatz 3 regelt ergänzend, dass Ersuchen zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahrenabwehr) unmittelbar zwischen den zuständigen Polizeibehörden übermittelt und erledigt werden. Für die Verhütung von Straftaten gilt Absatz 2. Diese Differenzierung ist erforderlich, da die Verhütung von Straftaten ein Teilbereich der Gefahrenabwehr ist, für den jedoch die in Absatz 2 festgelegten Geschäftswege gelten.

Absatz 4 enthält eine beispielhafte Aufzählung der Gegenstände von Ersuchen, die zwischen den Polizeibehörden beider Vertragsparteien ausgetauscht werden können. Diese Aufzählung spiegelt den üblichen und auch im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Themenkatalog der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit wider. Die Vorschrift beinhaltet keine Aussagen zum „Ob“ und „Wie“ der Erledigung von Ersuchen; insoweit bleibt das für die ersuchte Vertragspartei geltende Recht maßgeblich.

Nummer 4 bezieht sich auf die Feststellung von Anschlussinhaberinnen und Anschlussinhabern sowie der Nutzerinnen und Nutzer von Telekommunikations- und Datennetzen. Auch diese Vorschrift eröffnet nur die Möglichkeit zur Stellung entsprechender Gesuche, begründet indes für die ersuchte Vertragspartei keine Befugnis zur Erledigung der Ersuchen. Während die Feststellung von Anschlussinhaberinnen und -inhabern für Polizeibehörden durch Erhebung sog. Bestandsdaten als Standardmaßnahme grundsätzlich möglich ist, kann die Ermittlung der Nutzerinnen und Nutzer weitere Maßnahmen erfordern, die unter Umständen unter dem Vorbehalt einer justiziellen bzw. gerichtlichen Entscheidung stehen. Insoweit ergibt sich aus der Regelung weder eine pauschale Verpflichtung noch die Befugnis zur Durchführung der möglicherweise erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung von Nutzerinnen und Nutzern.

Nummer 10 bestimmt, dass polizeiliche Ersuchen um Befragung und Vernehmung möglich sind. Die schweizerische Seite hat hierzu eine Fußnote angefügt.

Nach Nummer 13 können sich Ersuchen auf Erkenntnisse aus polizeilichen Abklärungen und Unterlagen sowie aus Datensystemen, Registern und sonstigen Sammlungen beziehen, deren Bearbeitung jeweils nach Maßgabe des

innerstaatlichen Rechts erfolgt. Für die beispielhaft genannten Passagierdaten sind für die Erledigung von an Deutschland gerichteten Ersuchen die Vorgaben des Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 (Fluggastdatengesetz – FlugDaG) zu beachten.

Nummer 14 sieht Ersuchen zum Zwecke sog. Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor. Auch diese Bestimmung stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen Daten dar. Vielmehr wird die Möglichkeit eröffnet, derartige Ersuchen zu stellen und der dafür vorgesehene Geschäftsweg (unmittelbarer Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden) festgelegt. Die Zuständigkeiten und Voraussetzungen für die Erledigung der auf diesem Weg eingehenden Ersuchen richten sich allein nach dem einschlägigen nationalen Fachrecht der Vertragsstaaten.

Nach Absatz 6 sind die nationalen Zentralstellen von ein- und ausgehenden Ersuchen im direkten Dienstverkehr (Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3) nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zu unterrichten. Auf deutscher Seite sind hierbei insbesondere die in § 3 BKAG vorgesehenen Benachrichtigungspflichten zu beachten.

Zu Artikel 5 – Grenzgebiete

In Artikel 5 werden die Grenzgebiete der Vertragsparteien festgelegt. Wie auch in anderen neueren Polizeiverträgen umfasst das Grenzgebiet auf deutscher Seite die gesamten angrenzenden Bundesländer (den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg). Diese Begriffsbestimmung wird in mehreren Einzelschriften des Vertrages in Bezug genommen.

Zu Artikel 6 – Zentralstellen

In Artikel 6 werden die nationalen Zentralstellen für die polizeiliche Zusammenarbeit im Sinne des Vertrages definiert. Für Deutschland wird das Bundeskriminalamt benannt. Artikel 58 Absatz 4 trifft eine ergänzende Festlegung für die nationalen Zentralstellen für den Bereich der Zollzusammenarbeit.

Zu Artikel 7 – Ausschreibung von Personen zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung

Die Schweiz ist als Nachbarstaat ein wichtiger und verlässlicher Partner im Auslieferungsverkehr. Im Rahmen sog. ungezielter Personenfahndungen im europäischen Raum nutzt die Schweiz das Schengener Informationssystem (SIS). Der auf die Fahndung im SIS bezogene Informationsaustausch erfolgt regelmäßig zwischen den sogenannten SIRENE-Büros der Vertragsstaaten. Insoweit ist eine umfassende zusätzliche Regelung der Fahndungsmöglichkeiten, die bereits durch die Teilnahme am SIS zur Verfügung stehen, im Polizeivertrag nicht erforderlich.

Artikel 7 normiert darüber hinaus den gezielten Austausch von Fahndungsdaten über Personen, nach denen zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung gefahndet wird. Im Rahmen gezielter Fahndungen, insbesondere bei eiligen Ersuchen und vorliegenden Hinweisen zum Aufenthalt der gesuchten Person, stellt Artikel 7 ein probates Mittel zur Umsetzung des notwendigen Informationsaustausches dar. Die Effektivität des normierten Direktverkehrs ist zudem Grundlage für die Umsetzung von Aus-

lieferungen in die bzw. aus der Schweiz im vereinfachten Verfahren innerhalb weniger Tage. Deutsche Fahndungsnotierungen werden als Einzellersuchen an die Schweiz gerichtet, die diese nach Eingang inhaltlich überprüft und ggf. in ihr nationales Fahndungssystem einstellt. Dies entspricht dem üblichen Verfahren bei der sog. Interpol-Fahndung. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, das bei ihnen eingegangene Ersuchen in der Regel innerhalb von 24 Stunden zu überprüfen und eine Rückmeldung zu geben, falls die Übernahme der Fahndung auf ihrem Territorium nicht möglich ist (Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 und 3, Absatz 8).

Unabhängig von der Überprüfung auf schweizerischer Seite bleibt es nach Nummer 86 Absatz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) Aufgabe der Staatsanwaltschaft, vor Einleitung von Fahndungsmaßnahmen in der Schweiz zu prüfen, ob für das zugrundeliegende Delikt eine Auslieferung aus der Schweiz in Betracht kommt.

Ein Ersuchen um Ausschreibung zur Fahndung nach Artikel 5 Absatz 1 ist einem Ersuchen um vorläufige Festnahme im Sinne des Artikels 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 (EuAIÜbk) gleichgestellt. Nimmt die Schweiz im Trefferfall den Verfolgten in vorläufige Auslieferungshaft, so müssen die in Artikel 12 EuAIÜbk erwähnten Unterlagen binnen 18 Tagen (auf Antrag verlängerbar auf 40 Tage) dem Bundesamt für Polizeiwesen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in Bern vorliegen. Andernfalls wird der Verfolgte aus der vorläufigen Auslieferungshaft zunächst entlassen, was jedoch einer späteren Wiederinhaftnahme nach Eingang der Unterlagen nicht entgegensteht (Artikel 16 Absatz 4 und 5 EuAIÜbk).

Die Übermittlung der Ersuchen um Ausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung und der weitere Nachrichtenaustausch erfolgen elektronisch und in kryptierter Form über ein gesichertes Nachrichtenübermittlungssystem.

Zu Artikel 8 – Austausch von Fahrzeugdaten sowie Daten von Halterinnen und Haltern

Artikel 8 bildet die Grundlage für die gegenseitige Erteilung von Auskünften zu Fahrzeugdaten und Daten von Halterinnen und Haltern.

Absatz 1 regelt abschließend die in Frage kommenden Auskunftsziele für diesen Datenaustausch. Die deutsche Seite hat sich bei den Nummern 1 bis 4 von der Regelung in § 37 Absatz 1 des deutschen Straßenverkehrsgesetzes (StVG) für die Weitergabe von Fahrzeug- und Halterdaten in das Ausland leiten lassen.

Auskünfte auf Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1 und 3 müssen jeweils einen Bezug zum Gebiet des Straßenverkehrs aufweisen, für Auskünfte auf Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 bedarf es eines Bezugs zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. Demgegenüber wird durch die Formulierung von Artikel 8 Absatz 1 Nummer 4, wonach Halterauskünfte zur Verfolgung von Straftaten erteilt werden, wenn sie „im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Kennzeichen oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen“, sichergestellt, dass die Registerauskünfte zur Verfolgung von Straftaten über den rein straßenverkehrsrechtlichen Bezug hinaus-

gehen können. Auskünfte können daher zur Verfolgung von Straftaten auch in Fällen erteilt werden, in denen mit einem Kfz nicht auf öffentlichen Straßen, sondern auf einem Privatgelände strafbare Handlungen begangen werden.

Ein anderer denkbarer Anwendungsfall wäre die Beförderung gestohlener Pkw auf einem Autotransporter, bei dem es notwendig werden kann, nicht nur den Halter des Autotransporters zu ermitteln, sondern auch die Halter der verladenen Pkw.

Mit der Revision des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages wurde in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 5 ergänzend die Möglichkeit geschaffen, Auskünfte über die Daten von Halterinnen und Haltern sowie Fahrzeugdaten zu erteilen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Der Auskunftszweck ist der Regelung in Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität nachgebildet.

Die Absätze 2 und 3 geben den Geschäftsweg für die Übermittlung und Erledigung der Auskunftersuchen für Daten von Halterinnen und Haltern sowie Fahrzeugdaten vor.

Nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 kann der Datenaustausch im automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen, wobei in diesem Fall nach Absatz 2 Satz 3 der Austausch über die als nationale Kontaktstelle fungierenden zentralen Fahrzeugregisterbehörden erfolgt. Die zuständige zentrale Fahrzeugregisterbehörde ist in Deutschland das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 2 Absatz 1 Nummer 2b KBA-Gesetz), welches entsprechend nach Artikel 52 auch für die Revision des Vertrages wieder als nationale Kontaktstelle benannt werden wird. Durch die Formulierung, wonach der Datenaustausch sowohl im automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren als auch im nichtautomatisierten Verfahren nur „anlassbezogen“ erfolgen kann, wird verdeutlicht, dass eine Datenabfrage nur bei entsprechender Zweckbindung mit Blick auf die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 formulierten Auskunftszwecke erfolgen kann und dabei jedem Auskunftersuchen ein anlassgebender konkreter Sachverhalt zugrunde liegen muss.

Absatz 2 Satz 1 lässt zu, dass auch im nicht-automatisierten Verfahren anlassbezogene Übermittlungen möglich sind. Diese Möglichkeit des Datenaustausches im nicht-automatisierten Verfahren, das heißt direkt zwischen den Polizeibehörden beider Vertragsstaaten, hat vorrangig das Ziel, Eilfälle zu erfassen.

Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 orientiert sich hinsichtlich des erforderlichen Inhalts von Anfragen an Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008. Anfragen müssen das vollständige Kennzeichen oder die Fahrzeugidentifikationsnummer sowie den maßgeblichen Bezugszeitpunkt enthalten. Durch diese Anforderung wird eine Zuordnung des Auskunftersuchens ermöglicht, damit die für den konkreten Einzelfall angefragten Daten zielgerichtet und nur in dem erforderlichen Umfang ausgetauscht werden.

In Absatz 4 ist nunmehr mit der Revision geregelt, welche konkreten, bei den Vertragsstaaten gespeicherten Daten von Halterinnen und Haltern sowie Fahrzeugdaten übermittelt werden können. Für die deutsche Seite berücksich-

tigt die aufzählende Formulierung die Rechtslage nach § 33 Absatz 1 StVG.

Absatz 5 stellt klar, dass in dem Fall, dass Daten für Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 übermittelt werden, diese verwendet werden dürfen, um der Halterin oder dem Halter die Möglichkeit zum Akzeptieren der Geldbuße einzuräumen, im Übrigen jedoch nur, um die fahrzeuglenkende Person zu ermitteln. Hintergrund zu dieser Regelung von deutscher Seite ist das System nach dem deutschen Straßenverkehrsrecht, das nur eine Verantwortlichkeit des Fahrers für einen Verkehrsverstoß vorsieht. Die in Absatz 5 gewählte Formulierung soll dementsprechend sicherstellen, dass nur der- oder diejenige für einen straßenverkehrsrechtlichen Verstoß zur Verantwortung gezogen wird, der oder die den Verstoß tatsächlich auch selbst begangen hat. Damit steht Absatz 5 im Gleichklang mit der Erklärung Deutschlands, die im Zuge der Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte abgegeben worden ist (niedergelegt in der Protokollnotiz vom 13.12.2010, (Ratsdokument: 17409/10; ADD 1 Rev 1 (en)).

Mit den Vorgaben in Absatz 6 werden in Bezug auf die nach Artikel 38 Nummer 3 protokollierten Daten Anforderungen des Datenschutzrechtes umgesetzt. Die Lösungsfrist von sechs Monaten ist angelehnt an die bereits in § 36 Absatz 6 Satz 7 StVG verankerte Lösungsfrist für Protokoll Daten, die im Zuge des Abrufs im automatisierten Verfahren entstehen. Daneben gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu Artikel 9 – Gegenseitige Anerkennung von Fahrzeugkennzeichen und Zulassungsscheinen

Der neu eingefügte Artikel 9 beinhaltet überarbeitete Regelungen über die gegenseitige Anerkennung von Fahrzeugkennzeichen und Zulassungsscheinen besonders zugelassener Fahrzeuge des jeweils anderen Vertragsstaates für eine zeitweilige Teilnahme im Straßenverkehr auf dem eigenen Hoheitsgebiet, wobei die zuständigen Behörden ermächtigt werden, Einzelheiten im Rahmen einer Durchführungsvereinbarung zu regeln.

Hintergrund der Regelung ist das Bedürfnis, den grenzüberschreitenden Verkehr besonders zugelassener Fahrzeuge zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, weil die schweizerischen Händlerschilder und die dazugehörigen Kollektiv-Fahrzeugausweise in Deutschland in der Vergangenheit nicht anerkannt wurden. In den schweizerischen Kollektiv-Fahrzeugausweisen sind einige fahrzeugspezifische Angaben nicht enthalten, wie zum Beispiel der Tag der ersten Zulassung bzw. Herstellungsjahr, der Name oder Fabrikname des Herstellers sowie die Fahrgestellnummer/Fahrzeug-Identifizierungsnummer. Artikel 35 Absatz 1 lit. a) des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr schreibt jedoch Mindestangaben für den Zulassungsschein vor, die das deutsche Zulassungsrecht ebenfalls grundsätzlich fordert.

Die fehlenden Angaben in den schweizerischen Kollektiv-Fahrzeugausweisen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass der Kollektiv-Fahrzeugausweis den Inhaber berechtigt, die zugehörigen Händlerschilder an verschiedene Fahrzeuge der im Ausweis genannten Art anzubringen.

Das schweizerische Händlerschild wird zusammen mit dem Kollektiv-Fahrzeugausweis durch die entsprechend zuständige schweizerische Zulassungsbehörde ausgestellt, doch der Inhaber selbst – also eine Privatperson – teilt am Ende das Händlerschild einem Fahrzeug zu. Daher sind die nach dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr fehlenden Daten im Kollektiv-Fahrzeugausweis nicht vorgesehen. Die betreffenden Fahrzeuge müssen aber betriebssicher sein und den schweizerischen Vorschriften entsprechen. Hinzu kommt, dass der Inhaber eines solchen Kollektiv-Ausweises einer besonderen Zuverlässigkeitsprüfung seitens der schweizerischen Behörden unterzogen wird.

Um eine möglichst schnelle Lösung für die gegenseitige Anerkennung der provisorischen Zulassungsscheine und zugehörigen Kennzeichen zu erlangen, wurde die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im Rahmen der hiesigen Überarbeitung des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages angestrebt, da ein eigenständiges völkerrechtliches Abkommen erhebliche Auswirkungen auf die Dauer des Vorhabens gehabt hätte.

Gegenwärtig erfolgt die gegenseitige Anerkennung besonders zugelassener Fahrzeuge durch eine zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene, auf Artikel 47 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages von 1999 gestützte Durchführungsvereinbarung. Im Rahmen dieser Durchführungsvereinbarung akzeptieren die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland gegenseitig die vorübergehende Teilnahme besonders zugelassener Fahrzeuge am Straßenverkehr auf dem jeweils eigenen Hoheitsgebiet. Dies betrifft neben den schweizerischen Kollektiv-Fahrzeugausweisen mit den entsprechenden schweizerischen Händlerschildern auch die deutschen Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, mit Kurzzeitkennzeichen und mit roten Oldtimerkennzeichen. Die betroffenen Zulassungsdokumente und Kennzeichen werden für die vorübergehende Verkehrsteilnahme gegenseitig anerkannt. Diese Durchführungsvereinbarung ist jedoch bis zum Erlass einer unbefristeten Vereinbarung mit demselben Gegenstand und längstens bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Auf der Grundlage von Artikel 9 kann nunmehr eine unbefristete Regelung zur gegenseitigen Anerkennung besonders zugelassener Fahrzeuge geschaffen werden.

Zu Artikel 10 – Polizeiliche Hilfe bei Gefahr im Verzug

Die Regelung wird inhaltsgleich aus dem bislang geltenden Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag vom 27. April 1999 übernommen. Rechtshilferechtliche Vorlage- und Beteiligungspflichten (z. B. gemäß Nummer 13 RiVAST in Fällen von besonderer Bedeutung) bleiben unberührt.

Artikel 10 regelt Fälle, in denen zwar ein justizielles Rechtshilfeersuchen erforderlich ist, wegen besonderer Eilbedürftigkeit ein justizielles Rechtshilfeersuchen jedoch nicht mehr rechtzeitig gestellt werden kann, ohne den Erfolg der Maßnahme zu gefährden. In diesen Fällen können die Polizeibehörden Ersuchen unmittelbar an die Polizeibehörden im anderen Vertragsstaat stellen.

Die Regelung spiegelt das aus dem innerstaatlichen Strafrecht bekannte Konzept wider, dass Polizeibehörden bzw. Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug bestimmte unaufschiebbare strafprozessuale Maßnahmen anordnen (und durchführen)

dürfen. Den Polizeibehörden stehen bei der Erledigung der ausländischen Ersuchen nur die Anordnungsbefugnisse zu, die ihnen in einer vergleichbaren Situation in einem innerstaatlichen Ermittlungsverfahren zustehen würden.

Absatz 1 lässt Ersuchen um alle Ermittlungshandlungen zu, die zur Spuren- und Beweissicherung erforderlich sind. Neben den als Regelbeispiel genannten Ersuchen um Durchsuchungen von Personen, sind auch Ersuchen um Durchsuchung der von der Person bei sich geführten Sachen zulässig. In Bezug auf Durchsuchung und Beschlagnahme korrespondiert die Regelung mit § 67 Absatz 4 des deutschen Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Ausgeschlossen bleiben Ersuchen zur vorläufigen Festnahme zum Zwecke der Auslieferung. Diese sind in jedem Fall nur durch die Justiz oder in deren Auftrag zu stellen. Vorläufige Festnahmen zum Zwecke einer späteren Auslieferung in die Schweiz können in Deutschland bei Gefahr im Verzug auf der Grundlage von § 19 IRG vorgenommen werden.

Nach Absatz 2 sind die zuständigen Justizbehörden in beiden Vertragsstaaten in jedem Fall unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

Absatz 3 stellt sicher, dass auch bei Einschreiten der Polizei bei Gefahr im Verzug der richterliche Bestätigungsvorbehalt einer Beschlagnahme (§ 98 Absatz 2 StPO) ebenso gewahrt bleibt wie der rechtshilferechtliche Richtervorbehalt, wonach ein Ersuchen der schweizerischen Behörden um Herausgabe von Beweisunterlagen nur bei Vorlage einer Beschlagnahmeanordnung der zuständigen schweizerischen Stellen zur Herausgabe führen darf (§ 66 Absatz 2 IRG).

Zu Artikel 11 – Informationsübermittlung ohne Ersuchen

Artikel 11 regelt die gegenseitige Informationsübermittlung der Polizeibehörden, ohne dass ein Ersuchen vorliegt (sog. „Spontanübermittlung“). Die Befugnis zur Informationsübermittlung richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht. Nach Artikel 11 müssen die Informationen nach Einschätzung der übermittelnden Polizeibehörde für die empfangende Stelle zur konkreten Gefahrenabwehr oder zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich erscheinen. Die Erforderlichkeit der übermittelten Daten ist von der empfangenden Stelle zu überprüfen. Sie sind gegebenenfalls zu vernichten oder ohne weitere Speicherung an die übermittelnde Stelle zurückzusenden. Bezüglich der Geschäftswege und Benachrichtigungspflichten gelten die Regelungen für den Informationsaustausch auf Ersuchen (Artikel 4) entsprechend. Die Zuständigkeit von Justizbehörden bleibt unberührt.

Zu Artikel 12 – Zustellung von gerichtlichen und anderen behördlichen Schriftstücken

Artikel 12 Absatz 1 ermöglicht die unmittelbare Zustellung gerichtlicher und anderer behördlicher Schriftstücke im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Post, d.h. ohne dass die üblichen Geschäftswege der Rechtshilfe eingehalten werden müssen und ohne dass Behörden des ersuchten Staates beteiligt sind.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Urkunden für die Empfängerin oder den Empfänger auch lesbar sind. Schriftstücke deutscher Gerichte oder anderer Behörden, die an einen Empfänger in den Kantonen Genf, Jura, Neuenburg und Waadt sowie teilweise Bern gerichtet sind, müssen daher (sofern die Empfängerin oder der Empfänger nicht Deutsch spricht) zumindest in ihren wesentlichen Passagen in die französische Sprache übersetzt werden, befindet sich der Empfänger im Kanton Tessin, ist eine Übersetzung in die italienische Sprache beizufügen, sofern die Schriftstücke nicht ohnehin in dieser Sprache abgefasst sind.

Schweizer Schriftstücke müssen in Deutsch abgefasst oder mit einer deutschen Übersetzung (zumindest der wesentlichen Passagen) versehen sein. Schriftstücke in italienischer oder französischer Sprache sind nur zulässig, wenn die Empfängerin oder der Empfänger in Deutschland dieser Sprache mächtig ist. Letzteres kommt z. B. dann zum Tragen, wenn Behörden des Kantons Tessin ein Schriftstück an einen Tessiner richten, der sich in Deutschland aufhält.

Es handelt sich bei Absatz 2 um eine Spezialvorschrift zu Artikel X des deutsch-schweizerischen Ergänzungsvertrages vom 13. November 1969 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1975 II S. 1169; 1976 II S. 1818). Der dort vereinbarte Übersetzungsverzicht kommt daher bei Zustellungen nicht zum Tragen. Eine gleichlautende Vorschrift enthält der mit Artikel 1 Absatz 1 des Änderungsvertrages vom 9. Juli 1999 zum oben genannten Ergänzungsvertrag dort eingeführte neue Artikel III A.

Absatz 3 stellt klar, dass auch bei postalischer Zustellung von Ladungen an Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen bezüglich Zeugenschutz, Entschädigung für Zeugen und Sachverständige sowie freies Geleit für alle drei Gruppen unverändert gelten. Für den Bereich der Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs enthält Artikel 47 zusätzliche Regelungen über den Inhalt der zuzustellenden Schriftstücke.

Zu Artikel 13 – Aus- und Fortbildung

Artikel 13 regelt Art und Umfang der Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der Aus- und Fortbildung.

Kapitel III

Besondere Formen der Zusammenarbeit

Zu Artikel 14 – Observation zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung

Artikel 14 enthält detaillierte Regelungen zur grenzüberschreitenden Observation zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Diese orientieren sich an Artikel 40 SDÜ, enthalten jedoch zum Teil weitergehende Regelungen. So ist die grenzüberschreitende Observation nach Artikel 14 auch zum Zweck der Strafvollstreckung zulässig.

Grundsätzlich ist die Zustimmung des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt werden soll (ersuchter Staat), nach Absatz 1 die Grundvoraussetzung für die grenzüberschreitende Observation. Die erteilte Zustimmung gilt jeweils für das gesamte Hoheitsgebiet des ersuchten Staates. Sie kann mit Auflagen verbunden

werden. Soweit der ersuchte Staat dies verlangt, ist die Observation jederzeit an die örtlich zuständigen Behörden zu übergeben.

Absatz 2 beschreibt das Vorgehen in Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen eine Zustimmung des ersuchten Staates nicht rechtzeitig vor dem Grenzübertritt eingeholt werden kann (Eilfall). Anders als nach Artikel 40 Absatz 2 i. V. m. Absatz 7 SDÜ, ist dies nicht vom Vorliegen einer speziellen Katalogtat abhängig. Es muss jedoch entsprechend Absatz 1 eine nach dem Recht des ersuchten Staates auslieferungsfähige Straftat zugrunde liegen. Grenzübertritte sind dem ersuchten Staat unverzüglich (möglichst bereits vor dem Grenzübertritt) mitzuteilen. Das Ersuchen um Genehmigung der Observation ist auch im Eilfall unverzüglich nachzureichen. Eine Erweiterung gegenüber Artikel 40 Absatz 2 SDÜ ergibt sich auch hinsichtlich des Zeitraumes, in dem die Observation fortgesetzt werden darf, ohne dass die Zustimmung des ersuchten Staates vorliegt. Die Frist beträgt acht Stunden. Liegt nach dieser Zeitspanne keine Zustimmung vor, ist die Observation abubrechen. Die Observation ist auch bereits vorher jederzeit einzustellen, wenn der ersuchte Staat dies verlangt.

Die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen der grenzüberschreitenden Observation sind in Absatz 3 aufgeführt. Es gelten zunächst die gleichen Modalitäten wie bei einer Observation gemäß Artikel 40 SDÜ; die Vorschrift trifft jedoch auch insoweit zusätzliche Regelungen zu seiner Durchführung. So dürfen die observierenden Beamtinnen und Beamten, die unter der Leitung des ersuchten Vertragsstaats tätig sind, die observierte Person bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Behörden festhalten, wenn sie im Rahmen der Observation auf frischer Tat bei der Begehung oder Teilnahme einer im ersuchten Vertragsstaat auslieferungsfähigen Straftat betroffen oder verfolgt wird (Nummer 9). Außerdem erfolgen für die Praxis wichtige Klarstellungen in Bezug auf den Einsatz technischer Mittel, die für die Unterstützung der Observation erforderlich sind (Nummer 8), die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten im Straßenverkehr (Nummer 2) und Betretungsrechte für Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume während der Öffnungszeiten (Nummer 5). Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist hingegen nicht zulässig. Die grenzüberschreitende Observation ist auf dem Landweg und gemäß Artikel 31 auch auf dem Wasserweg und – nach Abstimmung mit dem ersuchten Staat – auf dem Luftweg möglich. Das Mitführen und der Gebrauch von zugelassenen Einsatzmitteln, insbesondere Schusswaffen, ist unter den Bedingungen des Artikels 41 zugelassen.

Die Absätze 4 und 5 beschreiben die Geschäftswege für Ersuchen und die Kommunikation im Falle eines Grenzübertritts im Verlaufe einer Observation. Praxisorientiert werden dabei neben dem unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den für die Bewilligung zuständigen Behörden (in Deutschland die Staatsanwaltschaft, in deren Bereich der Grenzübertritt voraussichtlich erfolgt) auch die Übermittlung über die nationalen Zentralstellen oder über die einsatzführenden Polizeibehörden berücksichtigt.

Zu Artikel 15 – Observation zur Verhinderung von Straftaten

Artikel 15 regelt die Observation zur Verhinderung von auslieferungsfähigen Straftaten, die im SDÜ nicht geregelt

ist. Zur Gewährleistung einer umfassenden Zusammenarbeit und insbesondere mit Blick auf die besonderen Herausforderungen im Rahmen von Terrorismusbekämpfung sind danach auch grenzüberschreitende Observationen zu präventiven Zwecken im Grundsatz möglich, soweit das Recht der Partnerstaaten entsprechende Maßnahmen zulässt. Die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Observation nach Artikel 15 orientieren sich an denen für eine Observation zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung (Artikel 14). Auch hier ist grundsätzlich eine vorherige Zustimmung des ersuchten Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt wird, erforderlich. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch im Hinblick auf die Zuständigkeiten. Während für die Bewilligung einer Observation im Sinne des Artikels 14 auf deutscher Seite immer eine Justizbehörde zuständig ist, wird die Observation zu präventiven Zwecken nach Artikel 15 durch die zuständigen Polizeibehörden genehmigt. Die für die Entgegennahme der Ersuchen zuständigen Stellen werden dementsprechend in Absatz 2 benannt.

Nach Absatz 3 ist auch die grenzüberschreitende Observation zur Verhinderung von Straftaten bei besonderer Dringlichkeit (Eilfall) ohne die vorherige Zustimmung des betroffenen Staates ausnahmsweise zulässig.

Die Modalitäten der grenzüberschreitenden Observationen nach Artikel 15 in einem planbaren Fall (Absatz 1) und im Eilfall (Absatz 3) orientieren sich an Artikel 14. Deshalb verweisen Artikel 15 Absatz 3 und 4 auf die entsprechenden Regelungen des Artikels 14 oder enthalten inhaltsgleiche Bestimmungen. Auch Artikel 31 (Nutzung von Wasser- und Luftfahrzeugen) und Artikel 41 (Mitführen und Gebrauch von zugelassenen Einsatzmitteln, insbesondere Schusswaffen) gelten.

Nach Absatz 5 sind Observationen zur Verhinderung einer auslieferungsfähigen Straftat auf die in Artikel 5 definierten Grenzgebiete beschränkt, sofern sie nicht an die Behörden des ersuchten Staates übergeben und unter dessen Leitung fortgesetzt werden.

Zu Artikel 16 – Nacheile

Artikel 16 ermöglicht die grenzüberschreitende Verfolgung einer flüchtigen Person, die auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer nach dem Recht des ersuchten Staates auslieferungsfähigen Straftat betroffen oder im Anschluss daran verfolgt wird (im Sinne des § 127 Absatz 1 StPO), die aus der Haft, der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, der Sicherungsverwahrung oder amtlichem Gewahrsam geflohen ist oder die sich einer Grenzkontrolle oder Polizeikontrolle im grenznahen Gebiet entzieht, sofern wegen der besonderen Dringlichkeit die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaats nicht zuvor unterrichtet werden konnten oder eine Übernahme der Verfolgung der flüchtigen Person durch diese nach dem Grenzübertritt nicht rechtzeitig möglich ist.

Artikel 16 ist eine bilaterale Vereinbarung, die sich an Artikel 41 SDÜ orientiert. Der Anwendungsbereich dieses Artikels ist jedoch weiter gefasst bzw. enthält zusätzliche Regelungen zur Durchführung der grenzüberschreitenden Nacheile. Die Befugnis zur grenzüberschreitenden Nacheile gilt nicht für Bedienstete einer Justizvollzugsanstalt in der Ausübung des vollzuglichen Festnahmerechtes (vgl. § 51 Justizvollzugsgesetzbuch II Baden-Württemberg,

§ 66 JVollzGB III, § 62 JVollzGB IV), da sich der Begriff der Polizeibehörde nach Artikel 4 Absatz 1 des Vertrages nur auf Behörden von Polizei, Bundespolizei sowie die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Einheiten des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit bezieht.

Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen darf die Nacheile ohne die vorherige Zustimmung des betroffenen Staates über die Grenze hinweg fortgesetzt werden. Die nacheilenden Beamtinnen und Beamten haben die örtlich zuständigen Behörden jedoch unverzüglich, in der Regel noch vor dem Grenzübertritt, über die Nacheile zu unterrichten. Der Staat, auf dessen Gebiet die Verfolgung stattfindet, kann jederzeit die Einstellung der Nacheile verlangen. Auf Ersuchen der nacheilenden Beamtinnen und Beamten ist er jedoch gehalten, die verfolgte Person zwecks Identitätsfeststellung oder Festnahme anzuhalten.

Das grenznahe Gebiet im Sinne der Regelung wird durch Absatz 1 Nummer 3 definiert. Der vorgesehene Bereich von 80 Kilometern bezieht sich auf das Gebiet des Ausgangsstaates.

Artikel 16 Absatz 3 orientiert sich an Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe b SDÜ und sieht dementsprechend im Zielstaat keine räumliche oder zeitliche Beschränkung der Nacheile vor. Die grenzüberschreitende Nacheile ist (anders als in Artikel 41 SDÜ) nicht auf Landgrenzen beschränkt. Artikel 31 gestattet auch die Nutzung des Wasserweges sowie – nach Abstimmung – des Luftweges mittels bemannter oder unbemannter Luftfahrzeuge.

Die allgemeinen Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Nacheile sind in Absatz 4 geregelt. Zum Schutze der nacheilenden Beamtinnen und Beamten und zur Transparenz für die Bevölkerung müssen die Beamtinnen und Beamten eindeutig als solche erkennbar sein (Nummer 2). Sie sind an die Bestimmungen des Vertrages und das innerstaatliche Recht des Staates gebunden, auf dessen Hoheitsgebiet die Nacheile stattfindet. Außerdem haben sie die Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen (Nummer 1). Ebenfalls zum Schutz der nacheilenden Beamtinnen und Beamten aber auch zum Schutz der ergriffenen Person, darf diese nur einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden (Nummer 3). Nach Nummer 4 erstatten die nacheilenden Beamtinnen und Beamten den örtlich zuständigen Behörden unverzüglich nach Abschluss der Nacheile Bericht. Sie müssen sich auf Verlangen der örtlichen Behörden bis zur Klärung des Sachverhaltes vor Ort bereithalten. Die Modalitäten der Nacheile entsprechen in vielen Punkten den Bestimmungen der grenzüberschreitenden Observation zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Dies gilt etwa bezüglich der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten im Straßenverkehr, des Nachweises der amtlichen Funktion der nacheilenden Beamtinnen und Beamten und der Betretungsrechte sowie für den Einsatz technischer Mittel zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Nacheile. Der Vertrag weist deshalb in Absatz 4 Nummer 5 auf die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 3. Das Mitführen und der Gebrauch zugelassener Einsatzmittel, insbesondere von Schusswaffen, sind nur unter den Bedingungen des Artikels 41 zugelassen.

Nach Absatz 5 darf eine im Rahmen der Nacheile ergriffene und von den zuständigen Behörden (vorläufig) festgenommene Person außerdem zum Zwecke der Vernehmung für eine Frist von maximal sechs Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr morgens

nicht mitzählen) festgehalten werden. Diese Frist gibt dem nacheilenden Staat die Möglichkeit, ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung zu stellen. Dieses Ersuchen muss den Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 2 i. V. m. Artikel 12 Absatz 2a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens entsprechen, das heißt es muss im ersuchenden Staat ein Haftbefehl oder eine vollstreckbare gerichtliche Erkenntnis vorliegen. Die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen für die (vorläufige) Festnahme sind zu beachten. Weitere nationale Regelungen, die eine Festnahme rechtfertigen, bleiben unberührt. So kann in Deutschland auch nach Fristablauf eine vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung auf der Grundlage des § 19 IRG erfolgen.

Absatz 6 verlangt in Fällen von übergeordneter Bedeutung oder wenn die Nacheile über das Grenzgebiet hinausgeht, eine unverzügliche Unterrichtung der Zentralstellen beider Vertragsstaaten über die erfolgte Nacheile.

Zu Artikel 17 – Verdeckte Ermittlungen zur Aufklärung von Straftaten

Artikel 17 regelt die Möglichkeit des Einsatzes von Beamtinnen und Beamten unter einer ihnen verliehenen veränderten Identität, sogenannte verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler, auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates. Derartige Maßnahmen sind insbesondere für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität von hoher Bedeutung. Es sind zahlreiche Zulässigkeitsvoraussetzungen und Schranken zu beachten. Grundsätzlich muss der Vertragsstaat, in dem der Einsatz stattfinden soll, vor Beginn der Maßnahme zustimmen. Artikel 17 verpflichtet jedoch nicht zur Bewilligung der Maßnahme.

In Absatz 1 ist festgelegt, dass sowohl ausgehende Ersuchen als auch die Bewilligung eingehender schweizerischer Ersuchen auf deutscher Seite den zuständigen Justizbehörden obliegen. Diese prüfen insbesondere, ob der Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler im Sinne des § 110a StPO in einem vergleichbaren Fall in Deutschland zulässig wäre. Eine erteilte Zustimmung gilt jeweils für das gesamte Hoheitsgebiet des ersuchten Staates. Der Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler muss der Verfolgung einer auslieferungsfähigen Straftat dienen und nach dem Recht des ersuchenden Staates zulässig sein. Außerdem muss die Aufklärung der Tat ohne den Einsatz aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Insofern wird auch der in § 110a Absatz 1 Satz 3 StPO geregelte Subsidiaritätsklausel im Vertrag Rechnung getragen.

Absatz 2 regelt, dass sich die verdeckten Ermittlungen auf einzelne, zeitlich begrenzte Einsätze beschränken. Die Leitung des Einsatzes obliegt dem ersuchten Vertragsstaat, der auch jederzeit den Abbruch des Einsatzes verlangen kann. Folglich wird das Handeln der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler auch dem einsatzführenden (also dem ersuchten) Staat zugerechnet.

Der ersuchte Vertragsstaat legt gemäß Absatz 3 die Voraussetzungen und Bedingungen des Einsatzes sowie die Bedingungen für die spätere Verwendung der Ermittlungsergebnisse fest. Maßgeblich hierfür ist das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates.

Absatz 4 verpflichtet den ersuchten Staat zur Leistung notwendiger technischer und personeller Unterstützung.

Diese dient insbesondere auch dem Schutz der verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten.

Der Fall besonderer Dringlichkeit ist in Absatz 5 geregelt. Danach darf der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers ausnahmsweise ohne die vorherige Zustimmung des anderen Staates auf dessen Hoheitsgebiet fortgesetzt werden, wenn anderenfalls die Gefahr droht, dass die veränderte Identität (Legende) aufgedeckt wird. Der Einsatz ist dann unverzüglich an die zuständigen (in Absatz 6 benannten) Behörden zu melden und ein Rechtshilfeersuchen um Genehmigung des Einsatzes, einschließlich der Begründung der Dringlichkeit, ist unverzüglich nachzureichen. Die Aktivität der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers ist auf die zur Aufrechterhaltung der Legende notwendigen Maßnahmen beschränkt.

Absatz 6 legt fest, an welche Stellen Ersuchen zu richten sind. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die zuständige Bewilligungsbehörde das Ersuchen erhält und parallel die involvierten Polizeidienststellen frühzeitig informiert werden.

Absatz 7 beinhaltet die Pflicht, die zuständigen Behörden des ersuchten Vertragsstaates unverzüglich mündlich und zeitnah schriftlich über die Durchführung und Ergebnisse des Einsatzes zu unterrichten.

Absatz 8 sieht ergänzend die Möglichkeit vor, verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler dem anderen Vertragsstaat für die Durchführung dortiger Ermittlungen zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 18 – Verdeckte Ermittlungen zur Verhinderung von Straftaten

Artikel 18 regelt die Fortsetzung verdeckter Ermittlungen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zur Verhinderung auslieferungsfähiger Straftaten, soweit das jeweilige innerstaatliche Recht solche Maßnahmen zulässt. Diese Möglichkeit ist insbesondere für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und die Terrorismusbekämpfung bedeutsam. Grundsätzlich ist wie bei Artikel 17 die vorherige Zustimmung des Vertragsstaates erforderlich, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz stattfinden soll (ersucher Staat). Der ersuchende Staat stellt hierfür ein Ersuchen an die in Absatz 2 genannten zuständigen Stellen. Anders als im Falle der verdeckten Ermittlungen zur Verfolgung von Straftaten (im Sinne des Artikels 17) liegt die Zuständigkeit für ausgehende und eingehende Ersuchen auf deutscher Seite nicht bei den Staatsanwaltschaften, sondern bei den zuständigen Polizeibehörden (Absatz 2).

Auch eine Fortsetzung des Einsatzes auf dem Gebiet des anderen Staates ohne vorherige Genehmigung ist bei besonderer Dringlichkeit ausnahmsweise möglich, soweit anderenfalls die Gefahr droht, dass die veränderte Identität der Ermittlerinnen und Ermittler aufgedeckt würde (Artikel 17 Absatz 5 gilt insoweit entsprechend).

Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie bei verdeckten Ermittlungen zur Strafverfolgung (Artikel 17). Absatz 3 legt deshalb fest, dass die Regelungen in Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absätze 2 bis 5, 7 und 8 entsprechend gelten.

Zu Artikel 19 – Kontrollierte Lieferung

Artikel 19 regelt die grenzüberschreitende kontrollierte Lieferung, an der der jeweils andere Vertragsstaat beteiligt ist. Möglich ist die kontrollierte Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr. Absatz 1 regelt, dass der ersuchte Vertragsstaat auf Antrag des ersuchenden eine kontrollierte Lieferung genehmigen kann, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, insbesondere wenn bestimmte, in der Vorschrift näher benannte Ermittlungen auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wären. Absatz 1 benennt beispielhaft Delikte, bei denen eine grenzüberschreitende kontrollierte Lieferung in Frage kommt. Dies sind der unerlaubte Handel mit Betäubungsmitteln, Waffen, Waffenteilen, Munition, Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen, Vorläuferstoffen, Arzneimitteln, Tier- und Pflanzenarten, ihren Teilen oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen, Abfällen, Falschgeld, Diebesgut und Hehlerware, ge- oder verfälschten oder missbräuchlich verwendeten Reisedokumenten sowie bei Geldwäsche. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Denkbar wäre insoweit z. B. auch eine kontrollierte Lieferung im Fall des Handels mit neuen psychoaktiven Stoffen (NPS), die lediglich unter das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz und nicht unter das Betäubungsmittelgesetz (vgl. § 1 Absatz 1 BtMG) fallen.

Die Durchführung der kontrollierten Lieferung wird an strenge Bedingungen geknüpft, die in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegt sind. Insgesamt sind kontrollierte Lieferungen komplexe Einsätze, die eine frühzeitige und enge Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden erfordern. Dies betont auch der Vertrag. Der ersuchte Staat übernimmt grundsätzlich die Kontrolle über den Transport bei Grenzübertritt oder an einem geeigneten Übergabepunkt und muss dann sicherstellen, dass der Transport permanent überwacht wird und immer die Möglichkeit besteht, auf die Täterinnen oder Täter und die transportierten Waren zuzugreifen. Geht von den transportierten Gegenständen ein nicht vertretbares Risiko aus, kann der ersuchte Staat den Transport einschränken oder ganz ablehnen. Soweit es aus rechtlichen oder taktischen Gründen oder im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung sinnvoll ist, kann die transportierte Ware nach Absprache zwischen den beteiligten Behörden im Verlauf des Transportes auch abgefangen, entfernt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Beamtinnen und Beamten des ersuchenden Staates können den Transport in Absprache mit den zuständigen Behörden des ersuchten Staates nach dem Grenzübertritt weiter begleiten und sind dabei an das Recht des ersuchten Staates und die Anordnungen seiner Beamtinnen und Beamten gebunden.

Absatz 3 legt ergänzende Bedingungen für kontrollierte Lieferungen fest, die in einem Drittstaat beginnen oder fortgesetzt werden. Diese sind nur zulässig, wenn auch der Drittstaat die Kontrolle des Einsatzes auf seinem Hoheitsgebiet übernimmt und die permanente Überwachung und Zugriffsmöglichkeit auf die Täterinnen oder Täter und die transportierte Ware dort gewährleistet sind.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Observationen im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 überwiegend entsprechend für die Durchführung grenzüberschreitender kontrollierter Lieferungen. Absatz 4 verweist deshalb auf diese Bestimmungen.

Absatz 5 legt fest, an welche Stellen Ersuchen um kontrollierte Lieferungen zu richten sind. Grundsätzlich gelten die gleichen Regelungen wie für die grenzüberschreitende Observation zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, weshalb Absatz 5 auf Artikel 14 Absatz 4 verweist. Absatz 5 Satz 2 legt die Zuständigkeitsregeln für die kontrollierte Ausfuhr aus dem ersuchten Staat über Artikel 14 Absatz 4 hinaus fest. Entscheidend ist hier nicht der Ort des Grenzübertritts, sondern der Ort, an dem die kontrollierte Ausfuhr beginnt. Aus deutscher Perspektive obliegen ausgehende Ersuchen um kontrollierte Lieferung und die Bewilligung eingehender Ersuchen den rechtshilferechtlich zuständigen Justizbehörden.

Zu Artikel 20 – Schutz von Zeuginnen und Zeugen sowie Opfern

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten im Bereich des Schutzes von Zeuginnen und Zeugen sowie Opfern (im Folgenden „zu schützende Personen“).

Gemäß Absatz 2 umfasst die Zusammenarbeit insbesondere den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, aber auch die Übernahme zu schützender Personen, einschließlich der Unterstützung bei deren Transport. Eine Aufnahme in den nationalen Zeugenschutz (in der Schweiz: Zeugenschutzprogramm) des ersuchten Vertragsstaates erfolgt dabei nicht (Absatz 4 Satz 1). Für die Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der Person erforderlich sind, kommt jedoch das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates entsprechend zur Anwendung (Absatz 4 Satz 2).

Absatz 3 sieht vor, dass für jeden Einzelfall die Modalitäten der Übernahme der zu schützenden Person in einer Durchführungsvereinbarung festgelegt werden.

Absatz 5 enthält Kostenregelungen. Der ersuchte Staat trägt grundsätzlich die Kosten für den Personal- und Sachaufwand zum Schutz der Person. Der ersuchende Staat trägt die Lebenshaltungskosten für die zu schützende Person und Kosten für zusätzliche Maßnahmen, um die ersucht wurde.

Absatz 6 regelt die Bedingungen und Folgen der Beendigung der Zusammenarbeit im Einzelfall.

Zu Artikel 21 – Gemeinsame Einsatzformen

Artikel 21 befasst sich mit gemeinsamen Einsatzformen der Vertragsparteien auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates. Bei gemeinsamen Einsatzformen können die Beamtinnen und Beamten mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse betraut werden. Die Wahrnehmung von Hoheitsbefugnissen setzt Einvernehmen zwischen den beteiligten Vertragsstaaten voraus und erfolgt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts sowie unter Leitung und in der Regel in Anwesenheit einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten des Einsatzstaates. Das Handeln der Beamtinnen und Beamten ist dem Einsatzstaat zuzurechnen. Die Regelung orientiert sich an Artikel 17 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABI. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

Zu Artikel 22 – Austausch von Beamtinnen und Beamten ohne Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse

Bei vergleichbarer Aufgabenstellung und entsprechender Zuständigkeit können die Polizeibehörden in den Grenzgebieten im Sinne von Artikel 5, deren nachgeordnete Dienststellen und zugehörige Einsatzkräfte des einen Vertragsstaates mit den entsprechenden Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates eine besondere Kooperation betreiben. Sie besteht außer in regelmäßigen Kontakten vor allem darin, dass Beamtinnen und Beamte des einen Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat für einen bestimmten Zeitraum und für Angelegenheiten von grenzüberschreitender Art tätig werden, ohne dabei selbst hoheitlich zu handeln.

Zu Artikel 23 – Austausch von Beamtinnen und Beamten mit Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse

Absatz 1 schafft die Möglichkeit, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des einen Vertragsstaates den Behörden des anderen Vertragsstaates zu unterstellen, um die Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Erforderlich ist hierfür das Einvernehmen der zuständigen Stellen, einer schriftlichen Vereinbarung bedarf es nicht (Absatz 2). Die unterstellten Beamtinnen und Beamten dürfen nach Absatz 3 nur unter Leitung der einsatzführenden Stelle und in der Regel in Anwesenheit von Beamtinnen und Beamten des anderen Vertragsstaates hoheitlich handeln. Dem einsatzführenden Staat wird das Handeln der unterstellten Beamtinnen und Beamten zugerechnet.

Zu Artikel 24 – Entsendung von Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten

Der in Absatz 1 vorgesehene Austausch von Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten entspricht der seit vielen Jahren geübten Praxis beider Vertragsstaaten.

Absatz 2 stellt klar, dass Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte ohne Wahrnehmung von Hoheitsbefugnissen tätig werden.

In einen Drittstaat entsandte Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte des einen Vertragsstaates können nach Absatz 3 im gegenseitigen Einvernehmen auch die Interessen des anderen Vertragsstaates wahrnehmen, sofern der Drittstaat dem zustimmt. Dies entspricht Artikel 5 Absatz 3 des Beschlusses 2003/170/JI des Rates vom 27. Februar 2003 über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind (ABI. L 67 vom 12.3.2003, S. 27).

Zu Artikel 25 – Grenzüberschreitende Fahndungsaktionen

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden, d. h. zeitgleich beiderseits der Staatsgrenze stattfindenden, Fahndungsaktionen.

Zu Artikel 26 – Zusammenarbeit in Gemeinsamen Zentren und Verbindungsbüros

Artikel 26 sieht eine institutionalisierte, räumlich unmittelbare Zusammenarbeit der Vertragsstaaten in Gemeinsamen Zentren in Angelegenheiten, die die Grenzgebiete nach Artikel 5 betreffen, vor. Unbeschadet des Dienstver-

kehrs und des Informationsaustausches über die nationalen Zentralstellen können die Bediensteten gemäß Absatz 2 in den Gemeinsamen Zentren Informationen austauschen, analysieren und weiterleiten sowie u. a. bei der Koordinierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mitwirken. Letzteres kann technische, logistische sowie sprachliche Unterstützung umfassen. Beispielhaft sind die Bereitstellung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern, die Erstellung von Arbeitsübersetzungen sowie die Unterstützung bei Nacheilen zu nennen.

Die in die Gemeinsamen Zentren entsandten Bediensteten werden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit tätig.

Die Gemeinsamen Zentren sind selbst keine Behörde. Gemäß Absatz 4 obliegt ihnen nicht die selbständige Durchführung operativer Einsätze. Die entsandten Bediensteten unterstehen der Weisungs- und Disziplinargewalt der jeweiligen Entsendebehörde.

Auf Ersuchen, die über gemeinsame Zentren gerichtet werden, findet die Regelung des Artikels 4 Absatz 6 (Unterrichtung der nationalen Zentralstellen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts) Anwendung. § 3 BKAG ist zu beachten.

Die Regelungen blieben im Rahmen der Revision des Polizeivertrages weitgehend unverändert. Die näheren Einzelheiten werden nach Absatz 6 in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

In Absatz 8 ist erstmals die Möglichkeit neu aufgenommen, grenzpolizeiliche Verbindungsbüros zu errichten. Für diese gelten die Vorschriften über die gemeinsamen Zentren entsprechend.

Zu Artikel 27 – Zusammenarbeit in gemeinsam besetzten operativen Dienststellen

Absatz 1 sieht vor, dass die Vertragsparteien gemeinsam besetzte operative Dienststellen in den Grenzgebieten einrichten können. Dies kann dauerhaft oder für einen begrenzten Zeitraum geschehen. Absatz 2 stellt klar, dass die eingesetzten Beamtinnen und Beamten räumlich und operativ unmittelbar zusammenarbeiten, um Maßnahmen zur Intensivierung der operativen Zusammenarbeit durchzuführen, insbesondere um die in der Vorschrift zitierten Maßnahmen nach Maßgabe des Polizeivertrages durchzuführen.

Absatz 3 regelt den unmittelbaren Austausch, die Analyse und die Weiterleitung von Informationen, die die Zusammenarbeit in den gemeinsam besetzten operativen Dienststellen betreffen. Der Dienstverkehr und der Informationsaustausch zwischen den nationalen Zentralstellen und innerhalb der gemeinsamen Zentren bleiben unberührt.

Absatz 4 legt fest, dass auch über die Aufgaben nach Absatz 2 hinausgehende, nicht operative Tätigkeiten mit Wirkung für die sie entsendenden Behörden ausgeübt werden können.

In Absatz 5 wird durch einen Verweis auf Artikel 26 Absatz 6 festgelegt, dass in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln ist, wo in den Grenzgebieten wie viele gemeinsame operative Dienststellen eingerichtet werden. Gleiches gilt für die Einzelheiten der Zusammenarbeit, darunter insbesondere auch die Kostenverteilung.

Darüber hinaus wird in Absatz 5 mit einem Verweis auf Artikel 26 Absatz 4 Satz 2 klargestellt, dass die Beamtinnen und Beamten in den gemeinsam besetzten operativen Dienststellen der Weisungs- und Disziplinargewalt ihrer jeweiligen nationalen Behörden unterstehen.

Zu Artikel 28 – Hilfeleistung bei Großereignissen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen

Artikel 28 orientiert sich an Artikel 18 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

Absatz 1 sieht vor, dass sich die Vertragsparteien im Rahmen des nationalen Rechts gegenseitig insbesondere bei Massenveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen, Katastrophen sowie schweren Unglücksfällen durch Erkenntnisaustausch, Vornahme der erforderlichen polizeilichen Maßnahmen auf ihrem Hoheitsgebiet und deren Koordination sowie Stellung von Spezialisten und Material unterstützen.

In Absatz 2 wird mit einem Verweis auf Artikel 14 Absatz 2 geregelt, dass in Fällen von besonderer Dringlichkeit das Ersuchen und die Zustimmung des anderen Vertragsstaates für die Hilfeleistung nachgeholt werden kann.

Absatz 3 stellt klar, dass das Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen unberührt bleibt.

Zu Artikel 29 – Maßnahmen bei unmittelbarer Gefahr

Dieser Artikel schafft die Möglichkeit, in besonderen Gefahrensituationen auch ohne vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates vorläufige Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben oder zum Schutz wesentlicher Sachwerte oder zur Sicherung von Beweismitteln zwecks Ermittlung strafbaren Verhaltens im grenznahen Bereich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zu treffen. Unter denselben Voraussetzungen sind auch Maßnahmen im Auftrag des anderen Vertragsstaates zulässig.

Absatz 3 legt die unverzüglichen Unterrichtungspflichten für die handelnden Beamtinnen und Beamten gegenüber dem anderen Vertragsstaat fest. Absätze 3 und 4 besagen überdies, dass die handelnden Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der vorläufigen Gefahrenabwehrmaßnahmen an das Recht und die Weisungen der Beamtinnen und Beamten des Vertragsstaates gebunden sind, auf dessen Hoheitsgebiet sie tätig werden. Die Maßnahmen der einschreitenden Beamtinnen und Beamten werden dem anderen Vertragsstaat zugerechnet.

Zu Artikel 30 – Grenzüberschreitende Maßnahmen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr

Absatz 1 ermöglicht Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu den in der Vorschrift benannten Zwecken die Fortführung von auf dem eigenen Hoheitsgebiet begonnenen Amtshandlungen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr bis zum ersten fahrplanmäßigen Halt auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates. Die Maßnahme muss

in Übereinstimmung mit dem Recht des Vertragsstaates erfolgen, auf dessen Hoheitsgebiet sie durchgeführt wird.

Absatz 2 regelt den Fall, dass eine auf dem eigenen Hoheitsgebiet begonnene Maßnahme nicht bis zum ersten fahrplanmäßigen Halt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates abgeschlossen werden konnte.

Absatz 3 erklärt die Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 3 für entsprechend anwendbar und legt damit unter anderem die unverzüglichen Unterrichtungspflichten für die handelnden Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Vertragsstaat fest.

Im grenzüberschreitenden Schiffsverkehr gelten nach Absatz 5 diese Bestimmungen entsprechend.

Zu Artikel 31 – Einsatz von Luft- und Wasserfahrzeugen

Nach Artikel 31 können im Rahmen von grenzüberschreitenden Einsätzen Luft- und Wasserfahrzeuge eingesetzt werden. Hierbei gelten die luft- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Staates, auf dessen Gebiet der Einsatz stattfindet. Diese richten sich insbesondere auch nach dem jeweils genutzten Fahrzeug. Unter grenzüberschreitenden Einsätzen sind Maßnahmen nach dem vorliegenden Polizeivertrag zu verstehen, also insbesondere grenzüberschreitende Observationen, Nacheile sowie sonstige grenzüberschreitende Einsätze.

Zu Artikel 32 – Übergabe von Personen

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Übergabe von im Gewahrsam des einen Vertragsstaates befindlichen Personen an Beamte des anderen Vertragsstaates unabhängig davon, aus welchem Anlass die Übergabe erfolgt. Es kann sich beispielsweise um die näheren Modalitäten der Übergabe bei Überstellungen im Rahmen von Rückführungen oder zum Zweck der Rechtshilfe bei der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach Maßgabe der hierfür jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen handeln.

Zu Artikel 33 – Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater

Artikel 33 regelt die Entsendung von Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberatern der beiden Vertragsstaaten.

Während Absatz 1 den Gegenstand der Zusammenarbeit definiert und Absatz 2 allgemeine Aspekte dieser Zusammenarbeit behandelt, werden die konkreten Aufgaben der Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater näher in Absatz 3 definiert. Vorgesehen ist der Einsatz ausschließlich zur Beratung und Schulung der betreffenden Stellen, d. h. die Beamtinnen und Beamten werden ohne Wahrnehmung von Hoheitsbefugnissen tätig.

Zu Artikel 34 – Beförderung von Personen

Artikel 34 ermöglicht die Vereinbarung der näheren Modalitäten der Beförderung einer im Gewahrsam oder Strafvollzug befindlichen Person durch, aus oder in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, nachdem eine solche Beförderung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen bewilligt wurde.

Absatz 6 bestimmt, wie im Falle des Entkommens der beförderten Person zu verfahren ist. Insbesondere ist die

nächste erreichbare Polizeidienststelle sofort zu verständigen; die Benachrichtigung kann in Deutschland über die allgemeine Notrufnummer 110 erfolgen. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass die örtlich zuständigen Behörden sofort die Verfolgung übernehmen und die erforderlichen Verfolgungsmaßnahmen einleiten können. Den die entkommene Person verfolgenden Polizeibeamten des ersuchenden Vertragsstaates stehen die Rechte entsprechend den Bestimmungen über die Nachteile nach Artikel 16 zu.

Absatz 9 benennt die typischen Fälle für den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift zur grenzüberschreitenden Beförderung von Personen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der ersuchte Vertragsstaat hat insbesondere im Fall eines nicht ausdrücklich benannten Anwendungsbereichs im Rahmen der Entscheidung über die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung zu prüfen, ob das jeweilige Fachrecht einer vom ersuchenden Staat verlangten Beförderung nach Maßgabe des Artikels 34 entgegensteht oder Abweichungen gebietet.

Zu Artikel 35 – Durchfahrt

Dieser Artikel ermöglicht die Durchquerung des Hoheitsgebiets des anderen Vertragsstaates von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Dienst, um einen Einsatz- oder Arbeitsort auf dem eigenen Hoheitsgebiet bestmöglich zu erreichen.

Zu Artikel 36 – Errichtung und Nutzung von Grenzkontrollstellen bei vorübergehender Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten für den Fall, dass einer oder beide Vertragsstaaten in Anwendung und nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) vorübergehende Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wiedereinführen. Grenzkontrollstellen können in diesem Fall auch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates mit dessen Zustimmung eingerichtet werden, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Die Zustimmung kann mit Auflagen versehen werden. Für die Durchführung der Grenzkontrollen betreffend sind die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten so gestellt, als ob sie die Grenzkontrollen auf dem eigenen Hoheitsgebiet durchführen würden. Der Vertragsstaat, auf dessen Gebiet die Grenzkontrollen durchgeführt werden, kann eigenständig über die Mitwirkung seiner eigenen Polizeibehörden bestimmen und jederzeit die Einstellung der Maßnahmen verlangen.

Die Einzelheiten zur verwaltungsmäßigen und technischen Durchführung können nach Absatz 4 in einer Durchführungsvereinbarung nach Artikel 61 festgelegt werden.

Kapitel IV Datenschutz

Zu Artikel 37 – Zweckbindung und Verwertungsbeschränkung

Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz, dass personenbezogene Daten, die aufgrund von Bestimmungen des Vertra-

ges übermittelt werden, nur zu den im Vertrag festgelegten Verarbeitungszwecken und zu den Bedingungen, die die übermittelnde Stelle im Einzelfall stellt, verarbeitet werden dürfen.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Klarstellungen zur Konkretisierung des Grundsatzes der Zweckbindung, indem für die dort geregelten Konstellationen der Verwendung von im Zuge des Vertrages gewonnenen Ermittlungsergebnisse ausdrücklich die Zustimmung des anderen Vertragsstaates gefordert wird. Das gilt auch dann, wenn das Tätigwerden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates in den in dem Vertrag geregelten Ausnahmefällen ohne vorherige Zustimmung erfolgte.

Eine Datenverarbeitung zu anderen als den ursprünglichen Verarbeitungszwecken ist in Abweichung vom Grundsatz der Zweckbindung im Übrigen ausnahmsweise nur unter den in Absatz 4 geregelten Voraussetzungen zulässig, insbesondere zur Verhütung und Verfolgung von auslieferungsfähigen Straftaten sowie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn und soweit die Verarbeitung zu diesem neuen Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. Alltags- und Kleinkriminalität sind damit von vornherein ausgenommen.

Zu Artikel 38 – Zusätzliche Bestimmungen

In Artikel 38 werden zusätzliche Regelungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von (personenbezogenen)¹ Daten an den anderen Vertragsstaat aufgestellt. Die Bestimmungen des Artikels 38 finden nur zusätzlich zu den für jeden Vertragsstaat jeweils geltenden (unionsrechtlichen, nationalen und sonstigen innerstaatlich anwendbaren) Rechtsvorschriften Anwendung: Strengeres im Innerstaat anwendbares Recht geht vor.

Nummer 1 begründet eine Informationspflicht des Empfängers, auf Verlangen der übermittelnden Stelle diese über die Verarbeitung der erhaltenen Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse zu informieren. „Verarbeitung von Daten“ meint – in Übereinstimmung mit der Definition in Artikel 3 Nummer 2 der auf den Vertrag anwendbaren Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates – jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Die Nummern 2 und 3 regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten. Als Konkretisierung des Grundsatzes der Datenminimierung beinhaltet Nummer 2 Hinweispflichten für die übermittelnde Stelle, wenn besondere nationale Lösungsfristen bestehen sowie Löschungspflichten der empfangenden Stelle, sobald Daten für den Übermittlungszweck nicht mehr benötigt werden oder sich auf Unbeteiligte beziehen. Nummer 3 enthält Dokumentationspflichten der übermittelnden und empfangenden Stelle.

¹ Artikel 38 Nummer 1 erfasst auch nicht personenbezogene Daten.

Zu Artikel 39 – Datenverarbeitung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates

Sinn und Zweck der Regelung des Artikels 39 Absatz 1 ist es, bei dem Tätigwerden von Bediensteten einer Vertragspartei auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei die Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die bei einer solchen Tätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten so zur Anwendung zu bringen, als fände eine grenzüberschreitende Informationsübermittlung statt. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass durch die im Polizeivertrag angelegten räumlich-gegenständlichen Kooperationsmöglichkeiten die Bestimmungen der Datenschutzklausel in den Artikeln 37 und 38 unterlaufen werden.

Artikel 39 Absatz 2 regelt speziell für den Zugriff auf amtliche Dateisysteme eine zusätzliche verfahrensrechtliche Sicherung, um die Entscheidungshoheit der ersuchten Vertragspartei zu gewährleisten.

Kapitel V

Rechtsverhältnisse bei
Amtshandlungen im anderen Vertragsstaat**Zu Artikel 40 – Einreise und Aufenthalt**

Artikel 40 sieht vor, dass die nach diesem Vertrag auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats tätig werden den Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden einen gültigen, mit einem Lichtbild versehenen Dienstausweis benötigen.

Zu Artikel 41 – Uniformen, dienstlich zugelassene Einsatzmittel und der Gebrauch von Schusswaffen

Artikel 41 regelt das Tragen von Uniformen, das Mitführen dienstlich zugelassener Einsatzmittel, insbesondere von Dienstwaffen und Munition, sowie den Gebrauch von Schusswaffen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates.

Nach Absatz 1 dürfen diese bei der Tätigkeit nach dem Vertrag getragen bzw. mitgeführt werden, soweit der andere Vertragsstaat nicht widerspricht oder dies nur unter bestimmten Bedingungen zulässt.

Nach Absatz 2 gilt diese Regelung auch für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen.

Absatz 3 regelt den Gebrauch von Schusswaffen und die Voraussetzungen, unter denen dieser gestattet ist, sowie das dabei anzuwendende Recht.

Zu Artikel 42 – Fürsorge und Dienstverhältnisse

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Möglichkeiten des entsendenden Staates eingeschränkt sind, Beamtinnen und Beamte auf dem Hoheitsgebiet des Empfangsstaates Schutz und Beistand zu gewähren, und verpflichtet den Empfangsstaat daher zu demselben Schutz und Beistand wie gegenüber den eigenen Beamtinnen und Beamten.

Absatz 2 stellt klar, dass das Tätigwerden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nicht zu einer Änderung der sich aus dem Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten ergebenden Rechte und Pflichten führt. Während ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates gelten für die Beamtinnen und Beamten weiterhin die dienstrechtlichen Vorschriften des Entsende-

staats, mit der Folge, dass sie insbesondere für etwaiges Fehlverhalten in gleicher Weise einzustehen haben wie bei einem Tätigwerden auf dem Hoheitsgebiet ihres Dienstherrn.

Zu Artikel 43 – Haftung

Artikel 43 regelt die Haftungsfragen bei Verlust oder Beschädigung öffentlichen Vermögens, Verletzung oder Tod einer Beamtin oder eines Beamten sowie Schadensersatzansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen können.

Zu Artikel 44 – Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten im Bereich des Strafrechts

Nach Artikel 44 Absatz 1 unterstehen die Beamtinnen und Beamten in aktiver und passiver Hinsicht den strafrechtlichen Bestimmungen des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie tätig werden. Diese Regelung entspricht Artikel 42 SDÜ.

Absatz 2 regelt, dass im Falle einer gerichtlichen Überprüfung des Handels der Beamtinnen und Beamten, die für den anderen Vertragsstaat und auf dessen Hoheitsgebiet tätig geworden sind, ein Rechtsbeistand durch eben diesen Vertragsstaat zu stellen ist. Die Kosten hierfür trägt der Vertragsstaat, dem die Beamtinnen und Beamten angehören. Bei vorsätzlichem Handeln der Beamtinnen und Beamten findet die Regelung des Absatzes 2 keine Anwendung.

Kapitel VI

Zusammenarbeit zur
Verfolgung von Zuwiderhandlungen
gegen Vorschriften des Straßenverkehrs

Kapitel VI, das nunmehr erstmalig in Kraft gesetzt wird, betrifft die Zusammenarbeit der Behörden bei der Verfolgung von Verkehrszuwiderhandlungen. Es werden darin insbesondere die gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von Ermittlungen und die gegenseitige Gewährung von Vollstreckungshilfe zur Durchsetzung der in einem Vertragsstaat verhängten Geldsanktion vereinbart, soweit eine Person mit Wohnsitz oder Aufenthalt im anderen Vertragsstaat betroffen ist.

Zu Artikel 45 – Begriffsbestimmungen

Artikel 45 enthält Definitionen zentraler Begrifflichkeiten und bestimmt damit zugleich, bei welchen Zuwiderhandlungen Rechtshilfe nach den Vorschriften des Kapitels VI des Vertrages gewährt wird.

Absatz 1 legt fest, was unter *Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs* im Sinne des Kapitels VI zu verstehen ist. Erfasst werden danach alle Verstöße gegen Vorschriften des Straßenverkehrs, d. h. gegen Vorschriften, die speziell der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen; irrelevant ist, ob die Verstöße als Straftat oder Ordnungswidrigkeit qualifiziert werden. Darüber hinaus bestimmt Artikel 45 ausdrücklich, dass auch Verstöße gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten sowie über die Beförderung gefährlicher Güter unter *Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs* zu subsumieren sind. Nicht erfasst werden dagegen allgemeine Straftaten (z. B. Nötigung, Körperverletzung, Sachbeschä-

digung), die sich lediglich im Straßenverkehr verwirklichen.

In Absatz 2 werden *Geldforderungen* im Sinne des Vertrages definiert. Erfasst werden danach neben Geldstrafen und Geldbußen auch die der betroffenen natürlichen oder juristischen Person auferlegten Verfahrenskosten.

Zu Artikel 46 – Ermittlungen von Halterinnen und Haltern sowie lenkenden Personen

Absatz 1 legt fest, dass die Ermittlung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters nach Maßgabe des Artikels 8 des Vertrages erfolgt. Dieser sieht in Absatz 1 Nummer 3 zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs die Übermittlung von Halter- und Fahrzeugdatenauskünften vor. Die nach dieser Vorschrift übermittelten Daten dürfen nach Artikel 8 Absatz 5 verwendet werden, um der Halterin oder dem Halter die Möglichkeit einzuräumen, die Geldbuße zu akzeptieren, oder um die fahrzeuglenkende Person zu ermitteln.

Artikel 46 Absatz 2 regelt die grenzüberschreitende Ermittlungshilfe in Bezug auf die Identität der fahrzeuglenkenden Person. Danach ermittelt der ersuchte Vertragsstaat die Identität der betroffenen fahrzeuglenkenden Person, befragt diese zum Sachverhalt und übermittelt die Erkenntnisse an die ersuchende Behörde.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Ermittlung der fahrzeuglenkenden Person durch den ersuchten Vertragsstaat gemessen an der Höhe der erwarteten Geldforderung. Damit wird sowohl dem Erfordernis einer effizienten Fahrerermittlung für die Erhöhung der Verkehrssicherheit als auch dem Aufwand der grenzüberschreitenden Ermittlungshilfe Rechnung getragen. In Deutschland liegt für Zuwiderhandlungen, die im Verkehrszentralregister eingetragen werden, entweder die festgesetzte Geldbuße oder zumindest der von der Bußgeldvorschrift vorgesehene Regelsatz über dem dort genannten Schwellenwert von 60 Euro (§§ 28 Absatz 3 Nummer 3, 28a Nummer 1 StVG).

Zu Artikel 47 – Übersendung und Inhalt amtlicher Schriftstücke

Artikel 47 ergänzt den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Zustellung von verfahrensbedeutenden Schriftstücken (Artikel 12 Absatz 1) durch die Verfolgungsbehörden des einen Vertragsstaates an Personen, die im anderen Vertragsstaat ihren Aufenthalt haben. Hierfür bestimmt er eine Reihe von inhaltlichen Vorgaben, die als Mindestvoraussetzungen anzusehen sind.

Mit Blick auf die zu verwendende Amtssprache regelt Absatz 1, dass Artikel 12 Absatz 2 Anwendung findet.

Gegenstand von Artikel 47, der im Verhältnis zu Artikel 12 eine Spezialregelung darstellt, sind vor allem amtliche Schriftstücke, mit denen rechtliches Gehör gewährt wird, und sanktionsrechtliche Entscheidungen (z. B. Bußgeldbescheide). Sie müssen die Informationen enthalten, die die betroffene natürliche oder juristische Person für eine Stellungnahme oder die Einlegung eines Rechtsmittels benötigt. Diese sind in Artikel 47 Absatz 2 im Einzelnen aufgeführt.

Absatz 3 legt die Voraussetzungen fest, unter denen amtliche Schriftstücke durch Vermittlung der zuständigen Be-

hörde des ersuchten Vertragsstaates übersandt werden können.

Zu Artikel 48 – Voraussetzungen des Vollstreckungshilfeersuchens

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Vollstreckungshilfe. Der in Nummer 1 festgesetzte Mindestbetrag der Sanktion (70 Euro oder 80 Schweizer Franken) gewährleistet, dass die Vollstreckungshilfe des jeweils anderen Staates nur bei solchen Gesetzesverstößen in Anspruch genommen wird, die für die Verkehrssicherheit eine gewisse Bedeutung haben. Eine Regelung über die Höchstgrenze der Geldsanktion, für die Vollstreckungshilfe gewährt wird, war an dieser Stelle entbehrlich, weil der in der ausländischen Entscheidung enthaltene Betrag bei Überschreitung des nationalen Höchstmaßes automatisch auf dieses abgesenkt wird (Artikel 50 Absatz 1).

Nummern 2 und 3 regeln rechtsstaatliche Mindestanforderungen an das Zustandekommen der zu vollstreckenden Entscheidung.

Nummer 4 stellt klar, dass sich das Ersuchen auf die Vollstreckung von Geldsanktionen zu beschränken hat.

Nummer 5 stellt sicher, dass der ersuchende Staat dem ersuchten Staat lediglich solche Sanktionen zur Vollstreckung zuleitet, die er auch auf eigenem Territorium noch vollstrecken könnte, d.h. die Entscheidung muss nach dessen Recht vollstreckbar und noch nicht verjährt sein.

Nummer 6 legt fest, dass die Vollstreckungshilfe nur dann gewährt werden kann, wenn die betroffene natürliche Person im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für juristische Personen ist auf den Sitz abzustellen.

Nummer 7 stellt sicher, dass die Inanspruchnahme der Vollstreckungshilfe nur erfolgen kann, wenn die Geldforderung nicht bereits gezahlt oder beigetrieben wurde. Der ersuchende Vertragsstaat hat unter Inanspruchnahme der Zustellungsmöglichkeiten des Artikels 47 zunächst selbst die Beitreibung der Geldsanktionen zu versuchen. Erfolgt eine Zahlung im ersuchenden Vertragsstaat nach Übermittlung des Ersuchens, ist das Ersuchen unverzüglich zurückzunehmen.

Nach Absatz 2 begründet das Stellen eines Vollstreckungshilfeersuchens im ersuchenden Staat ein Vollstreckungshindernis, das erst dann entfällt, wenn das Ersuchen abgelehnt worden oder die Vollstreckung im ersuchten Vertragsstaat nicht möglich ist. Das Vollstreckungshindernis entfällt ferner, wenn das Ersuchen zurückgenommen wurde.

Absatz 3 regelt den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Vollstreckungsbehörden und die zu übermittelnden Unterlagen.

Absatz 4 regelt zwingende Ausschlussgründe der Vollstreckungshilfe nach diesem Vertrag. Danach ist die Vollstreckungshilfe ausgeschlossen, wenn die zu vollstreckende Entscheidung eine Freiheitsstrafe als Hauptstrafe umfasst. Dies betrifft nach deutschem Recht die Fälle einer Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe (§ 41 StGB). Derartige Fälle werden in dem hier interessierenden Bereich der Verkehrsstraftaten kaum auftreten. Zum anderen ist eine Vollstreckungshilfe nach diesem Vertrag ausgeschlossen, wenn eine Zuwiderhandlung gegen Vorschrif-

ten des Straßenverkehrs mit außerhalb dieses Bereiches liegenden Straftaten zusammen verfolgt wird. In den Fällen des Absatzes 4 kann jedoch außerhalb dieses Vertragess Vollstreckungshilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) gewährt werden.

Zu Artikel 49 – Ablehnungsgründe, Mitteilungspflicht, Umfang und Beendigung der Vollstreckung

Absatz 1 regelt Voraussetzungen, unter denen die Vertragsparteien die Gewährung der Vollstreckungshilfe ablehnen können.

Dies betrifft nach Nummer 1 Fälle, in denen keine beiderseitige Verfolgbarkeit vorliegt. Die Vollstreckung kann demnach bei solchen Zuwiderhandlungen abgelehnt werden, die – hätte der Täter oder die Täterin sie im ersuchten Vertragsstaat begangen – dort nicht geahndet worden wären.

Zu einer Ablehnung der Vollstreckung können nach Nummer 2 Verstöße gegen den Grundsatz *ne bis in idem* führen, nach Nummern 3 und 4 Fälle, in denen nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates eine Immunität vorgesehen oder Vollstreckungsverjährung eingetreten ist.

Nach Nummer 5 kann die Vollstreckung abgelehnt werden, wenn die betroffene Person nur in Anspruch genommen wird, weil auf sie das Fahrzeug zugelassen ist, mit dem die Zuwiderhandlung begangen wurde (Haltehaftungseinwand). Eine solche verschuldensunabhängige Haftung kennt das deutsche Recht nicht; außerhalb einer reinen Kostentragungspflicht wird sie allgemein als unvereinbar mit dem Schuldgrundsatz angesehen (vgl. BVerfGE 80, 109, 120f.). Das Verfahren zur Ablehnung nach Nummer 5 ist – wie in § 87b Absatz 3 Nummer 9 IRG – zweistufig ausgestaltet: Es setzt zum einen voraus, dass die betroffene Person im Erkenntnisverfahren im ersuchenden Staat nicht mit Erfolg geltend machen konnte, für die vorgeworfene Tat nicht persönlich verantwortlich zu sein. Hierfür ist grundsätzlich erforderlich, dass die betroffene Person eine substantiierte Einwendung erhebt. Eine Ausnahme von der Einwendungspflicht besteht aber dann, wenn ein Vorbringen aufgrund der gesetzlichen Regelungen im ersuchenden Staat von vornherein erfolglos und insoweit bloße Förmerei wäre. Zum anderen muss die betroffene Person diesen Einwand auch im Vollstreckungshilfeverfahren geltend machen.

Die Vollstreckung kann zudem abgelehnt werden, wenn die zu vollstreckende Entscheidung in einem schriftlichen Verfahren ergangen und die betroffene Person nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist (Nummer 6). Auch insofern soll der Vollstreckungshilfeverkehr mit der Schweiz möglichst denjenigen Prinzipien folgen, die bei der inner-europäischen Geldstrafenvollstreckung nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16) gelten, vgl. § 87b Absatz 3 Nummer 3 IRG.

Schließlich ermöglicht Nummer 7 eine Ablehnung der Vollstreckung, wenn die betroffene Person zur Zeit der Tat nicht strafmündig war.

Deutschland wird von der vertraglich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, die Vollstreckung in den genannten Fällen abzulehnen; d. h. nach deutschem Recht

wird die Vollstreckung schweizerischer Sanktionen in den Fällen des Art. 49 Absatz 1 unzulässig sein.

Nach Absatz 2 muss im Falle einer Ablehnung des Ersuchens auch eine Begründung mitgeteilt werden.

Nach Absatz 3 ist dem ersuchenden Vertragsstaat die Gelegenheit zur Ergänzung seines Ersuchens zu geben, wenn der Zusammenarbeit ein behebbares Hindernis entgegensteht.

Absatz 4 stellt klar, dass von dem ersuchenden Vertragsstaat bereits vollstreckte Teile einer Geldforderung im ersuchten Vertragsstaat nicht erneut vollstreckt werden und der ersuchte Vertragsstaat die Vollstreckung beendet, sobald ihm mitgeteilt wird, dass die Vollstreckbarkeit der Entscheidung gehemmt oder erloschen ist. Der ersuchte Vertragsstaat ist unverzüglich über den Eintritt solcher Umstände zu unterrichten. Dies erfolgt z. B. für den Fall, wenn nach Stellung des Ersuchens um Übernahme der Vollstreckung eine Zahlung im ersuchenden Vertragsstaat erfolgt. Bei Übermittlung des Ersuchens sind bereits vollstreckte Teile einer Geldforderung der Höhe nach anzugeben. Ferner soll bereits der voraussichtliche Eintritt der Vollstreckungsverjährung mitgeteilt werden.

Zu Artikel 50 – Vollstreckung und Umrechnung

Artikel 50 regelt die Vollstreckung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des ersuchten Vertragsstaates, die Umrechnung der Sanktion und die anzuwendenden Zwangsmittel.

In Deutschland wird das Bundesamt für Justiz als Bewilligungsbehörde über die Anerkennung des zu vollstreckenden Erkenntnisses entscheiden (behördliche Exequatur). Im Falle einer Geldstrafe gegen Jugendliche und Heranwachsende wird – wie in § 87i Absatz 1 IRG – innerstaatlich vorgesehen, dass auf Antrag des Bundesamtes für Justiz eine gerichtliche Entscheidung ergeht (ausnahmsweise gerichtliche Exequatur). Inhaltlich wird das Bundesamt für Justiz im Rahmen des innerstaatlichen Bewilligungsverfahrens prüfen, ob die Voraussetzungen von Artikel 48 Absatz 1 erfüllt sind und Artikel 48 Absatz 4, Artikel 49 Absatz 1 und 4 oder Artikel 56 (*ordre public*) einer Vollstreckungshilfe nicht entgegenstehen.

Die Entscheidungen werden nach den Sätzen 1 und 2 von Absatz 1 in der Währung des ersuchten Vertragsstaates zu dem zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden amtlichen Devisenkurs vollstreckt. Nach Satz 3 darf die zu vollstreckende Sanktion nicht das Höchstmaß dessen überschreiten, was für eine Zuwiderhandlung derselben Art nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates verhängt werden dürfte. Liegt die Sanktion über diesem Höchstmaß, wird die Vollstreckung auf das Höchstmaß beschränkt. Damit soll vermieden werden, dass der ersuchte Staat eine nach seinen Verhältnissen insgesamt unverhältnismäßig hohe Geldbuße vollstrecken muss. Wird dieses Höchstmaß dagegen nicht überschritten, gilt der Grundsatz, dass die Geldbuße der Höhe nach unverändert vollstreckt wird. Maßgeblich sind in Deutschland insofern nicht die Vorgaben des Bußgeldkataloges für einzelne Verstöße, sondern die Gesamtbegrenzung der Höhe von Geldbußen für die Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten des § 24 StVG (vgl. § 24 Absatz 3 Nr. 5 StVG: 2000 EUR). Für Zuwiderhandlungen, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeiten anzusehen sind, ist auf die jeweilige Bußgeldobergrenze abzustellen, wobei von

Fahrlässigkeit auszugehen ist, sofern sich aus der ausländischen Entscheidung nicht ausdrücklich die vorsätzliche Begehungsweise ergibt.

Für die Betroffenen ist das Ergebnis vor dem Hintergrund der nach Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 1 des Vertrages gewährleisteten rechtsstaatlichen Garantien und dem zusätzlich über Artikel 56 eröffneten Prüfungsmaßstab des *ordre public* zumutbar. Wer sich im Ausland aufhält, muss das dortige Rechtssystem beachten und bei Verstößen auch die dort vorgesehenen Sanktionen bis zu dem vorstehend erläuterten Höchstmaß hinnehmen. Gegen eine als falsch angesehene Entscheidung stehen dem Betroffenen die Rechtsschutzmöglichkeiten des Tatortstaates zur Verfügung. Darüber hinaus wird Deutschland innerstaatlich – wie in §§ 87f ff. IRG – vorsehen, dass die Bewilligungsentscheidung justiziabel ist.

Absatz 2 stellt klar, dass für die Vollstreckung der Entscheidung das Recht des ersuchten Vertragsstaates Anwendung findet, wobei die Umwandlung der Geldforderung in eine Ersatzfreiheitsstrafe vom ersuchenden Staat ausgeschlossen werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass ein schweizerisches Urteil, das auf Verhängung einer Geldbuße (entspricht unserer Geldstrafe) lautet, nicht automatisch auch die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe einschließt. Nach Artikel 49 Ziffer 3 des schweizerischen Strafgesetzbuchs erfordert die Anordnung von Haft in dem Fall, dass der Verurteilte die Buße nicht bezahlt oder abarbeitet, vielmehr eine neue richterliche Entscheidung. Die Übernahme der Vollstreckung einer schweizerischen Geldbuße führt daher in Deutschland auch nach Umwandlung in eine Geldstrafe im Rahmen der Exequatur nicht zur Verhängung von Ersatzhaft. Hierzu bedürfte es einer neuen Exequaturentscheidung auf Ersuchen der schweizerischen Behörden zur Vollstreckung der eigenständigen schweizerischen Haftentscheidung nach Artikel 49 Ziffer 3 des schweizerischen Strafgesetzbuchs. Deutschland wird die Vollstreckung deutscher Geldsanktionen gegen die in der Schweiz lebende betroffene Person im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe im innerstaatlichen Recht ausschließen.

Zu Artikel 51 – Ertrag der Vollstreckung und Kosten

Artikel 51 regelt die Kostenfrage und den Verbleib des Ertrages der Vollstreckung im ersuchten Vertragsstaat.

Zu Artikel 52 – Zuständige Stellen

Die Eröffnung des unmittelbaren Geschäftsweges macht es erforderlich, dass die Vertragsstaaten bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden die für die Umsetzung dieses Kapitels zuständigen Stellen benennen. Eine Abänderung dieser Benennungen ist jederzeit im diplomatischen Wege möglich.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist als zuständige Stelle für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen zum Straßenverkehr im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 1 das Bundesamt für Justiz vorgesehen. Das Bundesamt für Justiz fungiert seit 2010 als zentrale Bewilligungsbehörde nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16). Bei der Vollstreckungshilfe mit der Schweiz kann sie profitieren von den seitdem aufgebauten Erfahrungen und dem Fachwissen mit der strukturell

vergleichbar ablaufenden Vollstreckungshilfe innerhalb der Europäischen Union.

Zu Artikel 53 – Stichtagsregelung

Artikel 53 legt fest, dass die Vorschriften von Kapitel VI nur auf Geldforderungen wegen Zuwiderhandlungen Anwendung finden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages begangen wurden.

Zu Artikel 54 – Durchführungsvereinbarung für verwaltungsmäßige und technische Zusammenarbeit

Artikel 54 eröffnet die Möglichkeit, die verwaltungsmäßige und technische Zusammenarbeit in einer Durchführungsvereinbarung nach Maßgabe des Artikels 61 zu regeln. Dabei können auch die Nutzung von Formularen sowie die Eröffnung und die notwendigen Modalitäten des elektronischen Rechtsverkehrs vorgesehen werden.

Zu Artikel 55 – Konsultationen zu Kapitel VI

In Artikel 55 sind Konsultationen der Vertragsstaaten zu Kapitel VI und dessen praktische Anwendung und Wirkweise vorgesehen.

Kapitel VII

Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Zu Artikel 56 – Ausnahmeregelung

Artikel 56 gestattet es einem Vertragsstaat, dem anderen Staat die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu verweigern oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen. Weiterhin gewährleistet die Vorschrift die Einstellung des Einsatzes auf Verlangen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz stattfindet.

Zu Artikel 57 – Anwendung und Fortentwicklung des Vertrages

Die Formulierung des Artikels 57 soll den partnerschaftlichen und praxisorientierten Charakter der Zusammenarbeit unterstreichen.

Zu Artikel 58 – Einbeziehung der Zollbehörden

Mit Artikel 58 werden die Zollbehörden im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeiten in die Zusammenarbeit einbezogen.

In Absatz 1 werden die vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit und der Deutschen Zollverwaltung anzuwendenden Einzelregelungen im Zusammenhang mit Ermittlungen bei der Verfolgung von Verstößen gegen Vorschriften des grenzüberschreitenden Warenverkehrs aufgelistet.

Absatz 2 Satz 1 richtet sich nur an die mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben zuständigen Beamtinnen und Beamten der Zollbehörden der Deutschen Zollverwaltung und benennt diesbezüglich die anzuwendenden Einzelfallregelungen. In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird die Anwendbarkeit von Einzelfallregelungen für Aufgaben der Deutschen Zollverwaltung im Zusammenhang mit Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen (VuB) des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sowie der Geldwäsche bestimmt. Die Aufzählung der VuB ist nicht abschließend.

Absatz 3 beschreibt die Möglichkeit der Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung für das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit und die Deutsche Zollverwaltung. Diesbezüglich wird Artikel 13 für entsprechend anwendbar erklärt.

Absatz 4 konkretisiert die nationalen Zentralstellen für die Zollzusammenarbeit.

Absatz 5 stellt klar, dass zuständige Stellen für die Zustellung von gerichtlichen und anderen behördlichen Schriftstücken für die in diesem Artikel behandelten Anliegen auch solche der Deutschen Zollverwaltung und des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit sein können.

Zu Artikel 59 – Kosten

Artikel 59 regelt die Kostenlastverteilung. Danach trägt jeder Vertragspartner die aus der Anwendung entstehenden Kosten selbst, soweit diese nicht aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 28 (Hilfeleistung bei Großereignissen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen) entstehen.

Zu Artikel 60 – Verkehrssprache

Die Verkehrssprache zwischen den Behörden der Vertragsstaaten ist gemäß Artikel 60 Deutsch. Darüber hinaus dürfen die Behörden der französisch- und italienischsprachigen Kantone deutschsprachige Ersuchen in italienischer oder französischer Sprache beantworten.

Zu Artikel 61 – Durchführungsvereinbarungen

Im Rahmen des Artikels 61 können zwischen den zuständigen Behörden untergeordnete Bestimmungen getroffen werden, welche die verwaltungsmäßige und technische Durchführung des Abkommens und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in den Grenzgebieten regeln. Dies gilt auch für eine Zusammenarbeit nach Artikel 58.

Zu Artikel 62 – Verhältnis zu anderen Regelungen

Artikel 62 präzisiert das Verhältnis der Vertragsregelungen zu anderen Regelungen, dem innerstaatlichen Recht und internationalen Verpflichtungen. Die Vorschrift stellt klar, dass die Zusammenarbeit auf der Grundlage des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts der Parteien sowie nach Maßgabe der Regeln und Vorschriften des internationalen Rechts erfolgt und internationale Verpflichtungen der Vertragsstaaten unberührt lässt, insbesondere auch die Regelung des Schengen- und Dublin-Besitzstandes und deren Weiterentwicklungen, soweit diese für die Vertragsstaaten anwendbar sind.

Zu Artikel 63 – Änderungen von Behördenbezeichnungen und Gebietskörperschaften

Artikel 63 dient der Vermeidung aufwendiger Verfahrensweisen, wenn aufgrund verwaltungsstruktureller Maßnahmen unbedeutende Veränderungen gegenüber dem Vertragstext eintreten. So sollen Änderungen von Behördenbezeichnungen und Gebietskörperschaften durch Verbalnoten einseitig angezeigt, Änderungen der Grenzgebiete jedoch durch Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vereinbart werden.

Zu Artikel 64 – Inkraftsetzung, Kündigung

Artikel 64 regelt die Notwendigkeit der Ratifikation und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages. In Absatz 2 wird die unbefristete Geltungsdauer des Abkommens normiert und beiden Parteien ein Kündigungsrecht eingeräumt. In Absatz 3 wird die Wahrnehmung der Registrierung des Vertrages beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen durch die deutsche Seite geregelt. Absatz 4 regelt das Außerkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit vom 27. April 1999 mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages.

